



**Einladung  
zur 6. Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am 12.05.2015  
um 16:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015
  - 3 01 - 16 0346/2015 Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines/einer Beauftragten für Demographie;  
hier: Prüfauftrag durch den Rat vom 10.02.2015
  - 4 05 - 16 0323/2015 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);  
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss
  - 5 05 - 16 0334/2015/1 Bahnhofstempel in Elten;  
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"
  - 6 05 - 16 0335/2015/1 Bahnhofstempel für Elten;  
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten
- Anträge
- 7 01 - 16 0361/2015 Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer „Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa“;  
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion
  - 8 07 - 16 0350/2015 BGE-Ratsantrag zu § 61 GO NRW - Flüchtlingspolitik in Emmerich am Rhein;  
hier: Antrag Nr. VIII 2015 der BGE-Ratsfraktion
  - 9 Mitteilungen und Anfragen
  - 10 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 4. Mai 2015

Johannes Diks  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 0346/2015</b>	<b>20.04.2015</b>

### Betreff

Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines/einer Beauftragten für Demographie;  
hier: Prüfauftrag durch den Rat vom 10.02.2015

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
----------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Stabsstelle Demographie zu schaffen.

## Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 die Verwaltung beauftragt, den Antrag der SPD-Ratsfraktion (Anlage 1) auf Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines/einer Beauftragten für Demographie zu prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss im 2. Quartal 2015 zu berichten.

### I. Rückblickende Betrachtung

Bereits seit dem Jahr 2008 beschäftigt sich die Stadt Emmerich am Rhein mit dem Themenfeld Demographie. In den Jahren 2008/2009 wurde die Bevölkerungsentwicklung analysiert und eigene Datenerhebungen gemeinsam mit Statistiken des IT.NRW sowie Erkenntnissen der Bertelsmannstiftung, entsprechend aufbereitet. Diese werden seitdem fortgeschrieben.

Ab 2010 erfolgte, unterstützt durch die Bertelsmannstiftung, eine ganzheitliche, alle kommunalen Handlungsfelder umfassende Betrachtung der Thematik. Diese mit dem Ziel, den demographischen Wandel aktiv zu gestalten.

Unter Beteiligung engagierter Bürger erarbeiteten die 3 Arbeitskreise

AK 1 :Arbeit und Wirtschaft, Gesundheit, Stadtentwicklung und Wohnen

AK 2 : Bildung, Kultur und Integration sowie

AK 3 : Zusammenleben der Generationen, Senioren- und kinderfreundliche Stadt

Vorstellungen, wie Emmerich am Rhein 2030 – auf der Grundlage einer veränderten Bevölkerungsstruktur- aussehen soll und wie der Weg dahin zu gehen ist (Vision 2030). Die Ergebnisse dieser Arbeitskreise bildeten die Grundlage für das Strategiepapier Demographie, dass der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 verabschiedet hat.

Innerhalb dieses Papiers werden auch die Rahmenbedingungen definiert, die wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung der Strategie sind.

Politik und Verwaltung bekennen sich durch die Verabschiedung des Demographiepapiers zum Erfordernis „Strukturen zu schaffen, die der Querschnittsaufgabe des Themas gerecht werden“.

Auch dazu „die Zielerreichung durch ein geeignetes jährliches Demographiemonitoring zu unterstützen und durch eine geeignete Prozesssteuerungsstruktur zu managen“. Dies stützend wurde verschiedentlich angeregt, adäquate personelle Ressourcen innerhalb der Verwaltung vorzuhalten, um ein der anspruchsvollen Aufgabe entsprechendes Demographiemanagement auf- und ausbauen zu können.

So empfahl Herr Dr. Kösters, prozessbegleitender Experte der Bertelsmannstiftung, mit vergleichendem Blick auf Kommunen, die sich ebenso frühzeitig und ganzheitlich des Themas angenommen haben, eine entsprechende verwaltungsseitige personelle Positionierung; auch aus der Seniorenvertretung erging die Anregung, einen hauptamtlichen Demographiebeauftragten zu installieren und schließlich regt der diesem Prüfauftrag zugrunde liegende Antrag der SPD-Ratsfraktion die Schaffung einer zusätzlichen Stelle an.

### II. Gegenwärtige Situation

Das Strategiepapier bildet die Grundlage für Maßnahmen in Themenfeld Demographie. Die abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden priorisiert; jährlich werden im Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt, um die sukzessive Umsetzung sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass seit Verabschiedung des Strategiepapiers Entwicklungen stattgefunden haben (exemplarisch genannt seien die Zunahme der Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, sowie der spürbar werdende Fachkräftemangel), die vor dem Hintergrund ihrer möglicher Auswirkungen auf den demographischen Wandel, zu analysieren und in den Prozess einzubinden sind.

### III. Künftige Ausrichtung :

Vor dem Hintergrund der wesentlichen Bedeutung einer aktiven Gestaltung des demographischen Wandels für die Stadt Emmerich am Rhein, ist das Themenfeld Demographie stärker zu fokussieren. Insbesondere gilt es, die gesamtstädtischen Handlungsfelder kontinuierlich daraufhin zu überprüfen, ob die entwickelten Handlungsstrategien umgesetzt werden und die eingeleiteten Maßnahmen greifen (Controlling). Auch bedarf es angesichts sich ändernder Rahmenbedingungen einer Fortschreibung bzw. Erweiterung des Strategiepapiers.

Maßstab bilden die **Kernbotschaften** :

- Emmerich am Rhein braucht jedes Kind. Emmerich am Rhein will auf kein Talent verzichten
- Emmerich am Rhein braucht ein neues Bild vom Alter, vom Altern und von den Alten. Die Potenziale aller Generationen gilt es für unsere Stadt nachhaltig zu schöpfen
- Emmerich am Rhein braucht die Potentiale der Zugewanderten sowie der noch zuwandernden Menschen. Emmerich am Rhein erlebt Zuwanderung als Bereicherung

und die daraus entwickelte **Vision Emmerich am Rhein 2030** :

Emmerich wird 2030 eine Stadt sein, in der sich

- Menschen aller Generationen und Kulturen mit Respekt und gegenseitiger Solidarität begegnen
- Menschen unterstützen und Unterstützung finden, wo sie in Familien oder familienähnlichen Solidarnetzen generationsübergreifend füreinander auf Dauer angelegte Verantwortung übernehmen
- Insbesondere Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status auf eine verlässliche Zuwendung vertrauen können
- Menschen aller Kulturen willkommen fühlen, die bereit sind, ihre kulturelle Vielfalt auf der Grundlage eines gemeinsamen Werteverständnisses einzubringen.
- Menschen gern engagieren, weil sie ihre Talente zum Wohl der Gesamtheit einbringen können, und dieses Engagement auch wertgeschätzt wird
- Menschen in allen Lebensphasen Zugang zu Bildung verschaffen können
- Menschen wirtschaftlich entsprechend ihren Talenten frei entfalten können
- die Menschen ihre Gesundheit als selbstverständlich zu förderndes und zu erhaltendes Gut zum Ziel gesetzt haben – sowohl am Arbeitsplatz als auch im privaten Leben
- ältere Menschen selbstbestimmt bewegen können und auch in der Pflegephase Solidarität und Unterstützung erfahren, zumal sie sie zuvor auch intergenerativ gelebt haben
- Menschen wohl fühlen, weil das Wohnen generationengerecht möglich ist, ebenso wie die mit einer attraktiven Lebensqualität verbundenen Kultur- und Freizeitmöglichkeiten
- die Stadtentwicklung und –gestaltung auf die jeweiligen altersbedingten Rahmenbedingungen einstellt
- die verkehrlichen Möglichkeiten Wasser, Schiene und Straße weiterhin optimal miteinander in Einklang bewegen und dabei die technischen Möglichkeiten der Zeit zu nutzen verstehen
- ausreichend erwerbsfähige Menschen aufhalten, um den Fachkräftebedarf der lokalen Wirtschaft zu decken, was schon deshalb gelingt, weil die Arbeitgeber die Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf unterstützend begleiten.

#### IV. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Fachbereich 7 –Arbeit- und Soziales-. Die Aufgabenerfüllung wird derzeit anteilig durch einen Mitarbeiter des Fachbereiches 7 hinsichtlich der Realisierung der Haushaltsansätze (vgl. Ausführungen Ziffer II.) wahrgenommen. Die erforderliche strategische Bearbeitung des Aufgabenfeldes ist aufgrund der Belastung des Fachbereiches, u.a. aufgrund der stetigen und steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern und den damit verbundenen notwendigen Betreuungsmaßnahmen, derzeit nicht leistbar.

Die Zielsetzung, als leistungsfähige Kommune passgenaue Leistungen dauerhaft und generationengerecht erbringen zu können, setzt eine fachübergreifende strategische Planung und Steuerung voraus. Die aktive Gestaltung des demographischen Wandels bedingt die Implementierung eines Demographiemanagements, dessen Aufgaben in Anlage 2 (Aufgabe Demographiemanagement; „Steuerungskreislauf entwickeln und implementieren“) abgebildet werden.

Verwaltungsseitig wird daher die Einrichtung einer „**Stabsstelle Demographie**“ vorgeschlagen, der folgende Hauptaufgaben übertragen werden :

#### • **Steuerung des Demographieprozesses innerhalb der Verwaltung**

- Grundlagenermittlung zum Themenfeld Bevölkerungsentwicklung
- Überblick über aktuelle Entwicklungen zu demographisch relevanten Themenstellungen
- Aktuelle Entwicklungen beobachten, analysieren und weiterentwickeln
- Netzwerkarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben, Unternehmen und Behörden
- Leitung der AG Demographischer Wandel
- Berichterstattung an die politischen Gremien (Rat, Ausschüsse)
- Fortschreibung, Weiterentwicklung und Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes Demographie
- Vorschläge für demographierelevante Projekte erarbeiten und durchführen
- Einbringung demographiesensibler Aspekte bei der Konzeptplanung integrierter Entwicklungskonzepte (z.B. ISEK)

#### • **Öffentlichkeitsarbeit**

- Ansprechpartner nach außen für Anfragen zur Demographie
- fachliche Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Sensibilisierung und Einbindung der Bevölkerung

Das Anforderungsprofil lässt sich wie folgt skizzieren :

- Fähigkeit des methodischen und systematischen Vorgehens, Nachweis durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- Kenntnisse kommunaler Aufgaben bzw. Verwaltungserfahrung (Querschnittsaufgabe Demographie)
- fundierte Kenntnisse im Themenbereich Demographie / demographischer Wandel
- gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, sicheres Auftreten und Überzeugungskraft
- Kenntnisse im Bereich Moderation und Öffentlichkeitsarbeit
- selbständiges und eigeninitiatives Arbeiten mit hoher Motivation und großem Engagement
- Erfahrung im Projekt- und Prozessmanagement
- Sicherheit in der Präsentation, Formulierung schriftlicher Berichte sowie in der Gesprächs- und Verhandlungsführung

#### V. Umsetzung

Eine Umsetzung der verwaltungsseitig favorisierten Maßnahme könnte bereits im laufenden Haushaltsjahr 2015 erfolgen. Voraussetzung hierzu bildet die Erweiterung des Stellenplanes um eine dem oben genannten Anforderungsprofil entsprechende Stelle des höheren Verwaltungsdienstes (A 13 h.D.).

Es wird daher vorgeschlagen, dem Rat in seiner nächsten Sitzung eine entsprechende Beschlussvorlage zur Erweiterung des Stellenplanes zuzuleiten. Die im Haushaltsjahr 2015 bislang nicht veranschlagten Personalkosten, können aufgrund zeitversetzter Neubesetzungen vakanter Stellen aus dem Gesamtpersonalbudget gedeckt werden.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die anteiligen Personalmehrkosten (Haushaltsjahr 2015 ca. 30.000 €) werden aus dem Gesamtpersonalbudget gedeckt.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 0346 2015 A 1 Antrag Nr. I 2015 der SPD-Ratsfraktion  
01 - 16 0346 2015 A 2 Steuerungskreislauf

0

3

SPD Ratsfraktion Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1/Rathaus, 46446 Emmerich am Rhein

Nr. I / 2015

zur Kenntnis an

It. (o. a.)

Vorlage für Sitzung Vw-

Verstand am

Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 26. Jan. 2015

Bgm.: X

Dez.: /

FB: /

PWZ: €

26. Januar 2015

An den Bürgermeister  
und den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Die SPD Ratsfraktion beantragt für die Haushaltsjahre 2016 und folgende die Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines/einer Beauftragten für Demografie.  
Mit der Erarbeitung einer Aufgaben- und Stellenprofil soll in diesem Jahr begonnen werden, um eine zeitgerechte Einstellung im Jahr 2016 zu erreichen.

#### Begründung:

Bereits seit vielen Jahren befasst sich die Stadt Emmerich am Rhein mit dem Thema Demografie. Nach verschiedenen Auftaktveranstaltungen mit Dr. Kösters von der Bertelsmann Stiftung waren Emmericher Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich in verschiedenen Arbeitskreisen mit dem Thema Demografie auseinanderzusetzen. Diese Veranstaltungen wurden mit großer Beteiligung und großem Engagement aller Beteiligten durchgeführt.

Die umfangreichen Ergebnisse wurden abschließend in einem Strategiepapier priorisiert. Bislang wird dieser Prozess durch die Verwaltung mit einer verwaltungsinternen Beauftragung und einem geringen Stundenansatz begleitet.

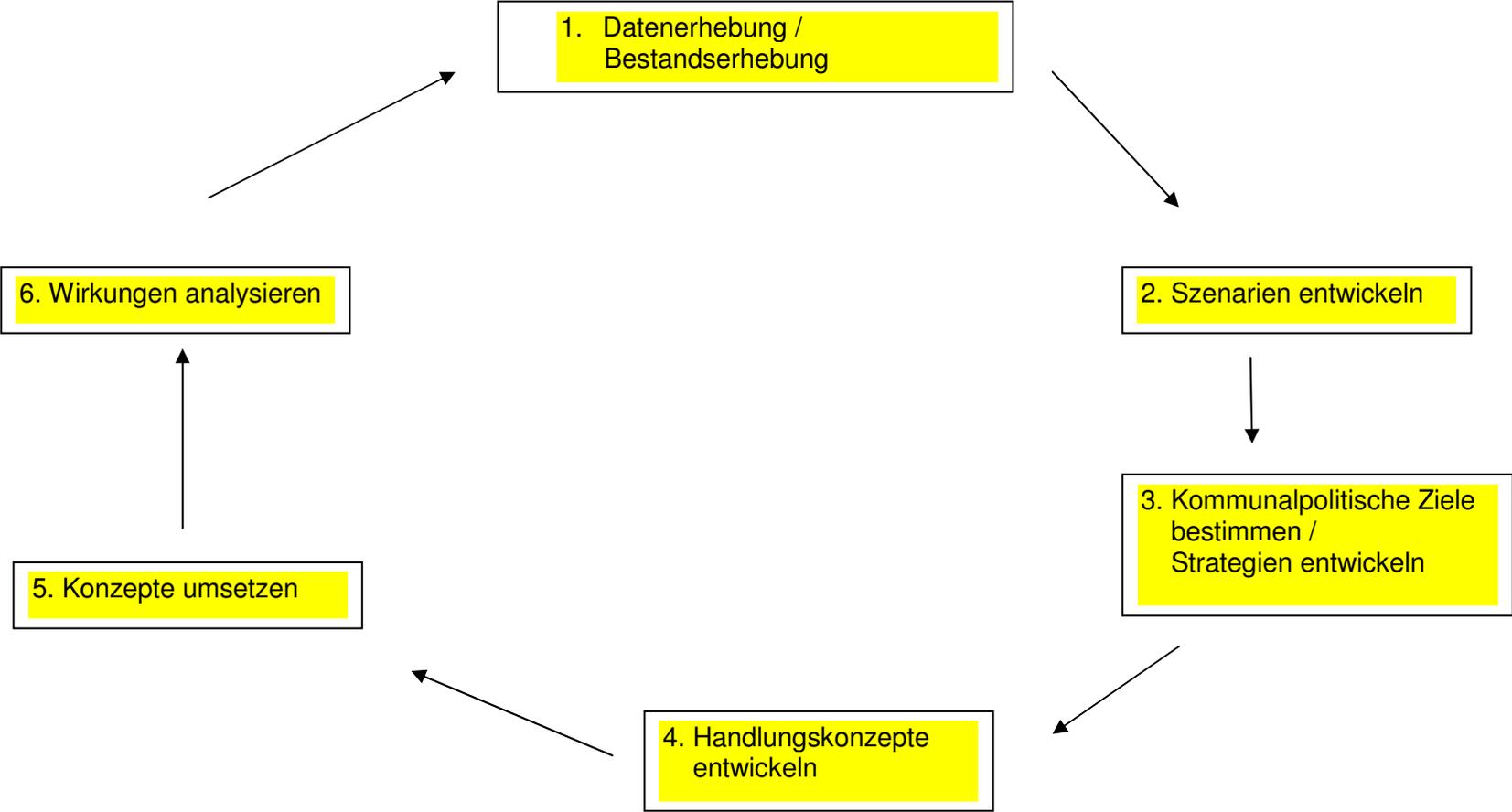
Es zeigt sich allerdings deutlich, dass dieses Thema die Zukunft aller gesellschaftlichen Gruppen generationsübergreifend bestimmt und dass die Entwicklung und Umsetzung dieser umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgaben einer ganz anderen Betrachtung und Durchführung bedarf.

Um diese Aufgabe verantwortungsvoll und qualifiziert wahrnehmen zu können, muss schon jetzt mit der Erstellung eines Aufgabenprofils im Sinne einer vorrausschauenden Stellen- und Haushaltsplanung begonnen werden.

  
Peter Hinze  
Fraktionsvorsitzender



Aufgabe Demographiemangement  
„Steuerungskreislauf entwickeln und implementieren“





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**25.03.2015**

### Betreff

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);

hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

- Zu I) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 zu folgen und den Änderungsbereich 2 aus dem Verfahren herauszunehmen.
- Zu II. a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis auf eine Abtragungsgenehmigung im Änderungsbereich 2 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb hat.
- Zu II. b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Bedenken gegen die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Flächen an der Reeser Straße unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung nicht zu folgen.
- Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

#### **Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

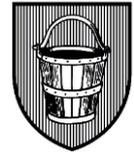
**21.04.2015 05 - 16 0323/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**12.05.2015 05 - 16 0323/2015 Haupt- und Finanzausschuss**

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

**12.05.2015 05 - 16 0323/2015 Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 0323/2015</b>	<b>07.04.2015</b>

## Betreff

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);  
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Feststellungsbeschluss

## Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.04.2015
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2015
Rat	12.05.2015

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

- Zu I) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 zu folgen und den Änderungsbereich 2 aus dem Verfahren herauszunehmen.
- Zu II. a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis auf eine Abtragungsgenehmigung im Änderungsbereich 2 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb hat.
- Zu II. b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Bedenken gegen die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Flächen an der Reeser Straße unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung nicht zu folgen.
- Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

**Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## Sachdarstellung :

### **Zu 1)**

In seiner Sitzung am 10.05.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den Aufstellungsbeschluss zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Offenlage der Entwürfe hat in der Zeit vom 07.12.2011 bis zum 09.01.2012 einschließlich stattgefunden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine landesplanerischen Bedenken geäußert. Dennoch wurde darauf hingewiesen, dass Teile eines Umweltberichtes ergänzt werden sollten.

In der Zwischenzeit wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zeit vom **05. Januar 2015 bis 05. Februar 2015** fand aufgrund der ergänzten Informationen des Umweltberichtes eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs.3 BauGB des Entwurfes der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls erneut beteiligt. Die Bezirksregierung wurde gemäß § 34 Abs. 5 LPIG erneut angeschrieben.

Hierbei wurden die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen, über die der Rat eine abschließende Entscheidung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander zu treffen hat. In diesen Abwägungsvorgang sind ferner auch die in den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, die vom Fachausschuss in dem vorbereitenden Beschluss zur Offenlage am 27.09.2011 behandelt worden sind und die Stellungnahmen aus der ersten Offenlage, einzustellen.

Bei diesen Beteiligungen gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein.

### **I Ergebnis der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Stellungnahme zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben:

Gegen die Umwandlung der Änderungsbereiche 1 und 3 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Aufgrund der gewerblich geprägten Abgrabungsnutzung (Abgrabungsgenehmigung liegt vor) wird der Änderungsbereich 2 nicht in das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools eingebucht. Daher empfiehlt die Bezirksregierung den Bereich aus dem Flächennutzungsplanverfahren heraus zu nehmen. Eine erneute Offenlage sei bei Herausnahme der Fläche nicht erforderlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2015 mit dem Aktenzeichen 32.02.01.01-2102/71-727 zudem folgenden Hinweis: „Die Flächen, für die die Abgrabung durch die Fachplanung verbindlich geregelt ist (z.B. Planfeststellung), sollten gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Fläche für Abgrabungen (Umrandung) und mit der Nutzung als Rekultivierungsziel festgelegt ist (innerer Bereich, hier offenbar Wasserfläche), nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Ein reguläres FNP-Änderungsverfahren ist dafür nicht erforderlich.“

Nach weiteren Abstimmungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf hat man sich darauf geeinigt, den 2. Änderungsbereich aus dem 71. Flächennutzungsplanänderungsverfahren herauszunehmen. Eine Übernahme der Abgrabungsgenehmigung ausschließlich in diesem Bereich ist nicht sinnvoll. In dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Abgrabungsflächen enthalten. Bei Übernahme dieser Fläche könnte der Eindruck

entstehen, dass es im Stadtgebiet nur diese Abgrabungsfläche gäbe und keine weiteren an anderer Stelle.

## **II Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB**

### **II. a) Abgrabungsrecht auf der Gewerbefläche Nr. 65, Reeser Straße**

Der Ziegeleibetrieb Alphons Meyer KG, Reeser Straße 209 weist in seiner Stellungnahme vom 26.07.11 darauf hin, dass es sich bei der in die Flächennutzungsplanänderung einbezogenen Teilfläche seines Betriebsgrundstückes nicht um eine Wegefläche handelt und dass für die betroffene Fläche sowie einen Teil des westlich angrenzenden Grundstückes eine Abtragungsgenehmigung vorliegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wird der 2. Änderungsbereich, auf den in der Stellungnahme Bezug genommen wird, aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren herausgenommen. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche bleibt bestehen. Die Planung hat keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb.

### **II. b) Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen**

Der Eigentümer eines von der Flächennutzungsplanänderung erfassten landwirtschaftlich genutzten Grundstückes innerhalb der FNP-Änderungsbereiche an der Reeser Straße behauptet Bedenken dagegen, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem anstehenden Planverfahren die weiteren Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung für die einbezogenen Bereiche aufgeben. Die betroffenen Flächen seien gerade in Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft bereits bestehender Industriebetriebe sowie aufgrund eines genügenden Abstandes zu schutzbedürftiger Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung geeignet.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einrichtung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ im Kreis Kleve haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 22.09.2010 zusammen mit dem Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf einen landesplanerischen Vertrag abgeschlossen. Hieran hat sich auch die Stadt Emmerich am Rhein beteiligt.

Das als Pilotprojekt laufende Modell des Gewerbeflächenpools sieht vor, das von der Raumplanung vorgegebene Gewerbeflächenentwicklungspotential im Kreis Kleve künftig nicht mehr durch Flächendarstellungen im Regionalplan (GEP) für die einzelnen Gemeinden zu reglementieren, sondern eine Mengensteuerung an Flächenzuweisung durch ein neues textliches Ziel durchzuführen. Hierzu wird für das gesamte Kreisgebiet ein Flächenkonto eingerichtet, welches sich aus ungenutzten Gewerbeentwicklungsflächen der einzelnen Gemeinden zusammensetzt. Die Gemeinden werden durch Inanspruchnahme von Anteilen an dem virtuellen Kontoguthaben in die Lage versetzt, Gewerbeflächen nach Maßgabe des Poolkonzeptes außerhalb von landschafts- und naturschutzrechtlichen Restriktionsflächen im Außenbereich dort entwickeln zu können, wo die tatsächliche Nachfrage auftritt, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechenden Flächen bislang im GEP als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt waren.

Mit der Herausnahme der zeichnerischen Darstellung der in den Pool eingestellten GIB-Teilflächen im Regionalplan entfällt die Grundlage zu den bestehenden Gewerbeflächendarstellungen für die betroffenen nicht genutzten Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen der teilnehmenden Gemeinden. Die Kommunen unterliegen hierdurch im Prinzip einem Planungs-/ Anpassungsgebot, welches spätestens dann greift, wenn sie ihre weitere Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf den Gewerbeflächenpool vornehmen wollen. Hieran ist die Raumordnungsbehörde maßgeblich beteiligt und wird die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend prüfen.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der bislang noch nicht bebauten Flächen zwischen Reeser Straße und Bahnlinie, die als Verbindung zwischen den Gewerbebereichen von Emmerich und Vrsasselt dienen können, wird durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Die Umwandlung der FNP-Darstellung eines Teilbereiches zwischen Jahnstraße und der Ziegelei Meyer von „Gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ bedeutet zunächst eine planungsrechtliche Einordnung dieser Fläche als Freiraum. Auf solche an den bestehenden Siedlungsraum angrenzende Freiraumflächen kann die Stadt Emmerich am Rhein im Bedarfsfall für ihre zukünftige Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf einen Guthabenanteil am virtuellen Gewerbeflächenpool zurückgreifen. Infolge der umfangreichen naturschutzrechtlichen Restriktionen ist die Auswahl solcher Flächen für die Stadt Emmerich am Rhein wesentlich eingeschränkt, so dass mit recht hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann wieder auf die von der 71. Änderung des FNP betroffenen Flächen zurückgegriffen werden könnte. Der Lückenschluss der Gewerbebereiche südlich der Bahnlinie von der Weseler Straße bis zum Siedlungsbereich Vrsasselt wäre dabei sicherlich ein wesentliches städtebauliches Auswahlkriterium. Infolge der topografischen Gegebenheiten bieten sich die betroffenen Flächen aber nur für die Ansiedlung von weniger flächenintensiven Gewerbes an, welches darüber hinaus auch den Schutzanspruch diverser unweit gelegener Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigen muss. Darüber hinaus kann die relativ aufwändige Erschließung durch Abbiegespur von der B 8 bei der vorhandenen geringen Flächenausdehnung die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung solcher Flächen auf den Prüfstand stellen und potentielle Investoren abschrecken, was einer der Gründe sein könnte, warum die Entwicklung eines Gewerbebereiches an dieser Stelle nach den sich seit Aufstellung des FNP ergebenden Entwicklungsabsichten bislang noch zu keinem Zeitpunkt konkret in Angriff genommen wurde.

### **III Ergebnisse der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB**

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat das Dezernat 54 Gewässerschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).*

*Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:*

*<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>*

*Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“*

Dieser Hinweis wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB eingegangen, aus denen Bedenken gegen die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgehen.

## **Zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Feststellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Änderungen des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nachdem der Feststellungsbeschluss gefasst worden ist, werden die Unterlagen zur 71. Flächennutzungsplanänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung geschickt.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0323 Plan Änderungsbereich 1
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0323 Plan Änderungsbereich 3
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0323 Begründung
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0323 Umweltbericht
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0323 Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0323 Herausnahme Änderungsbereich 2



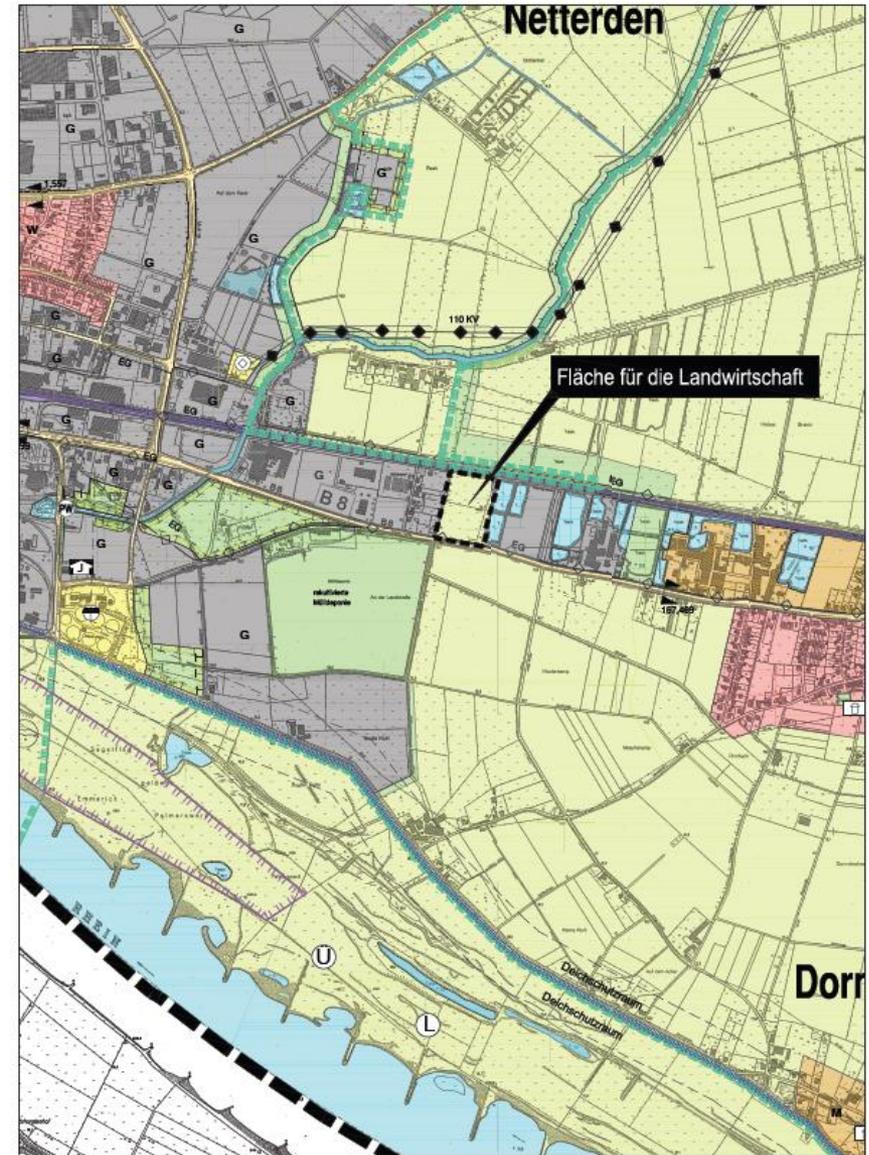
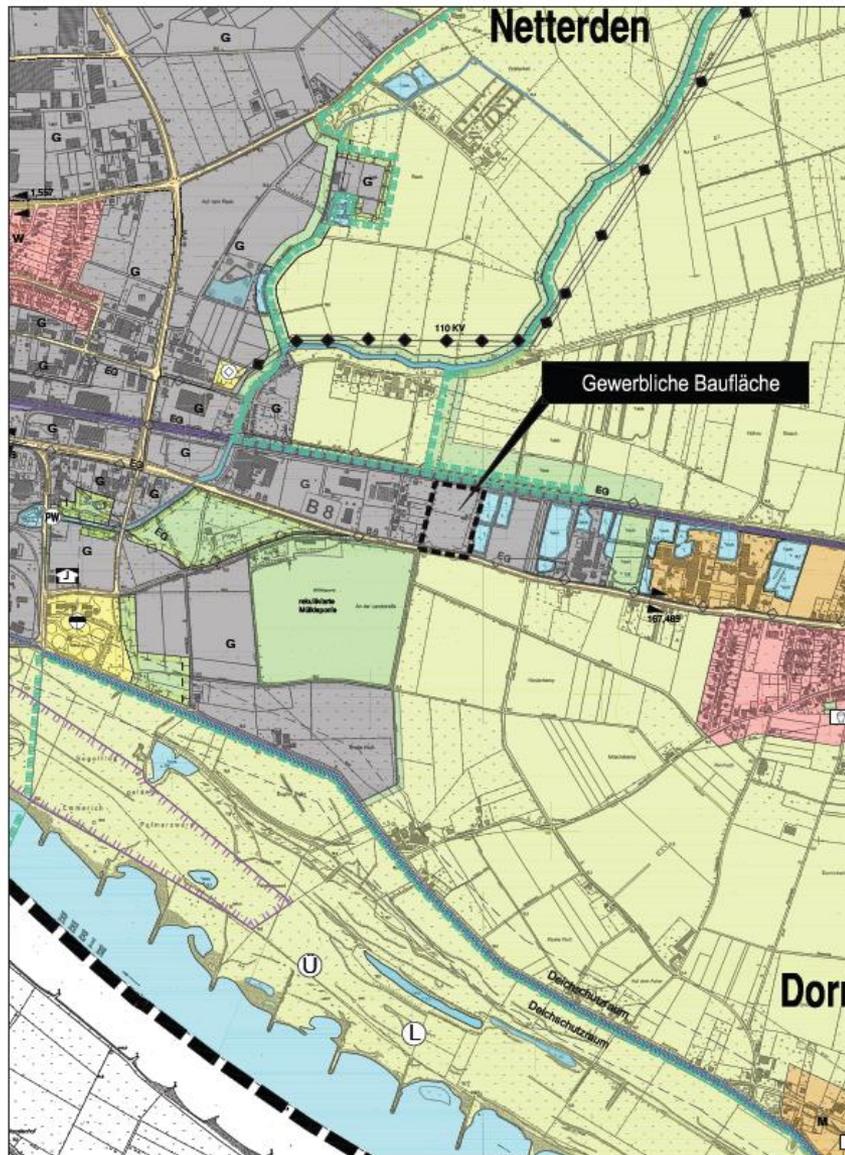
Anlage 1 zu Vorlage Nr. 05-16 0323/2015  
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bisherige Darstellung

Änderungsbereich 1

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 1

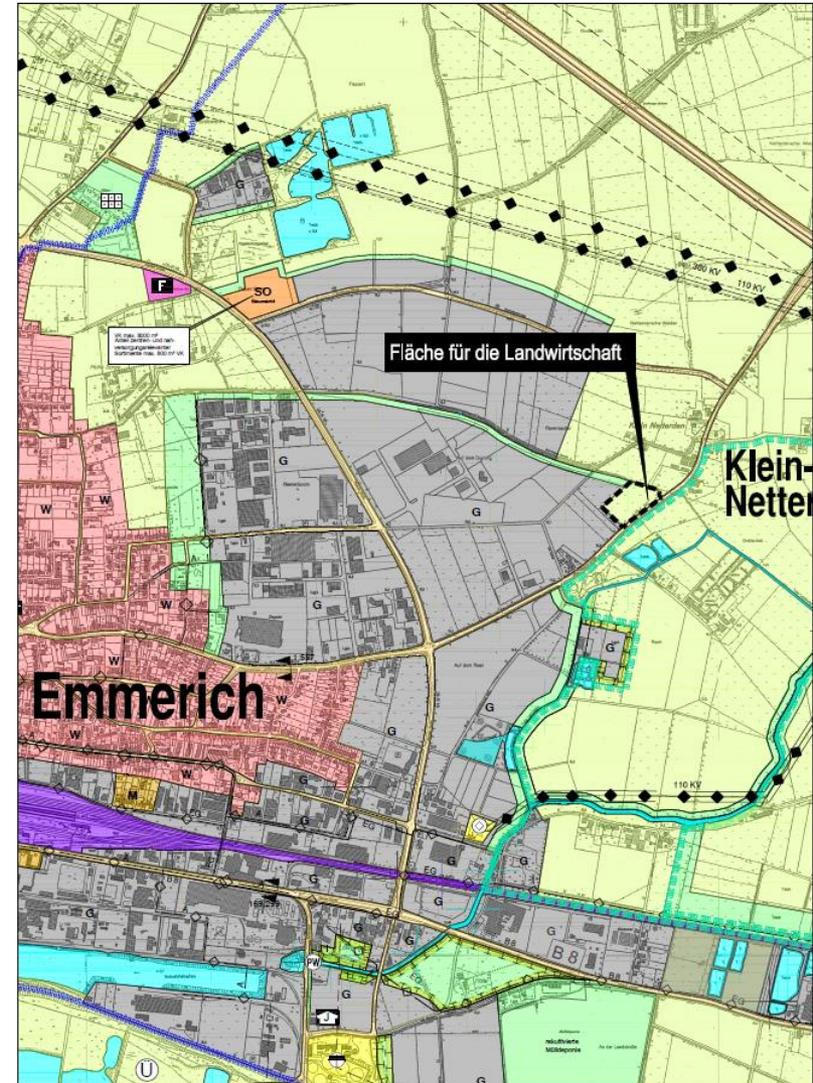
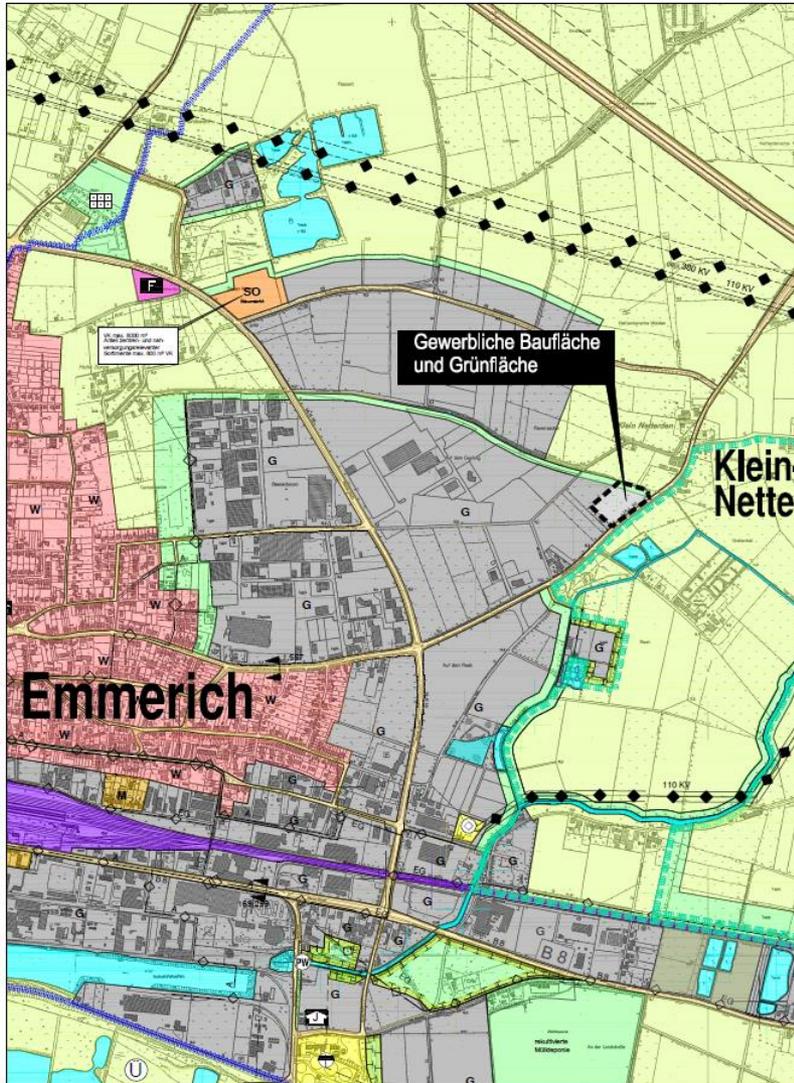


Bisherige Darstellung

Änderungsbereich 3

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 3



**71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER STADT EMMERICH AM RHEIN**  
Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grün-  
fläche in Flächen für die Landwirtschaft  
(Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve)

STADT EMMERICH  
AM RHEIN



**BEGRÜNDUNG**

**Inhalt**

STADT EMMERICH .....	1
1 Planungsanlass.....	2
2 Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet.....	2
3 Planungsinhalte .....	5
4 Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) .....	5
5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.....	6
5.1 Abtragungsgenehmigung auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 2.....	6
5.2 Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen.....	6
5.3 Hinweis des Dezernates 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.....	7
6 Umweltbericht .....	7

## 1 Planungsanlass

Am 22.09.2010 wurde zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein landesplanerischer Vertrag über die Einrichtung eines „Virtuellen Gewerbeflächenpools“<sup>1</sup> als Modellprojekt abgeschlossen, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung sowie dem interkommunalen Flächenausgleich im Kreis Kleve dient. Hierzu werden die bislang im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan, GEP 99) dargestellten Bereiche innerhalb des Kreisgebietes, die für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung vorgesehen und durch die Gemeinden bisher nicht mit einem verbindlichen Baurecht versehen sind, in einem virtuellen Flächenkonto zusammengefasst. Die Städte und Gemeinde des Kreises Kleve können dieses Konto im Bedarfsfall in Anspruch nehmen, um nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen gewerbliche und industrielle Nutzungen in Anbindung an ihren Siedlungsraum bauleitplanerisch zu entwickeln, ohne von den entsprechenden bisherigen Flächendarstellungen im GEP 99 abhängig zu sein. Für Entwicklungsflächen unter 10 ha erfolgt ein beschleunigtes Anpassungsverfahren an die Ziele der Raumordnung nach Anlage B des landesplanerischen Vertrages. Hierdurch wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen zu reagieren.

Voraussetzung für das Zustandekommen des Gewerbeflächenpools ist die Änderung des GEP 99 mit der Einführung eines neuen textlichen Zieles „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ bei gleichzeitiger Änderung der zeichnerischen Darstellung der in das Flächenkonto eingebuchten Flächen in „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und deren Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“. Das entsprechende Verfahren zur 69. Änderung des GEP 99 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. Mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetzes- um Verordnungsblatt des Landes NW am 28.10.2011 hat die betreffende Regionalplanänderung Wirksamkeit erlangt.

Die beteiligten Gemeinden haben sich im vorgenannten landesplanerischen Vertrag dazu verpflichtet, ihre Bauleitplanung den geänderten regional- und landesplanerischen Vorgaben anzupassen. Sofern die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt sind, ist hierzu eine Umwandlung entsprechend der vorhandenen Nutzung in die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche erforderlich. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Emmerich am Rhein mit der Durchführung dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, zu dem der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 10.05.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, parallel zum Verfahren der 69. Änderung des GEP 99 nach.

## 2 Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet

Nach Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde wurden die folgenden Bereiche in den Gewerbeflächenpool von der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt und sind nun-

---

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtlicher landesplanerischer Vertrag zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve vom 22. September 2010

mehr vom Verfahren der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Diese Bereiche sind jeweils im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, ohne dass für sie bislang eine verbindliche Bauleitplanung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt ist oder absehbar wäre. Im Sinne des landesplanerischen Vertrages sind sie damit der so genannten Kategorie 2 zuzurechnen.

Die Änderungsbereiche liegen jeweils am Rande des Gewerbegürtels im Osten des zentralen Siedlungsraumes von Emmerich.

**Änderungsbereich 1, Reeser Straße, Größe 3,0 ha:**

Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 143,

Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis Bahnlinie östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20;

**Änderungsbereich 2: Reeser Straße:**

Ursprünglich geplante Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 65,  
Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis Bahnlinie getrennt durch Teichflächen rd. 60 m östlich des Änderungsbereiches 1;

Hinweis: Es war geplant, diesen Bereich in den Gewerbeflächenpool einzubuchen. In Abb. 1 ist der Bereich dargestellt. Es handelt sich dabei um die östliche Fläche der beiden markierten Bereiche. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich aufgrund einer Abtragungsgenehmigung für einen Großteil der Fläche nicht in den Gewerbeflächenpool eingebucht werden soll. Aufgrund dessen wurde der Änderungsbereich 2 aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren herausgenommen.

**Änderungsbereich 3, Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha:**

- a) Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24, Größe 1,1 ha  
Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Str. 225
- b) der nördlich hieran angrenzende Bereich bis zum Entwässerungsgraben in Verlängerung der Duirlinger Straße bis zur Netterdenschen Straße mit einer Flächengröße von 0,2 ha.

Bei der Teilfläche b) handelt es sich um den Bereich einer FNP-Grünflächendarstellung die durch die Umwandlung der angrenzenden Gewerbebaufläche als bedeutungslos zu betrachten ist und ergänzend in das Änderungsverfahren einbezogen wird.

Abb. 1 Änderungsbereich 1 und der ursprünglich im Verfahren eingestellte Änderungsbereich 2

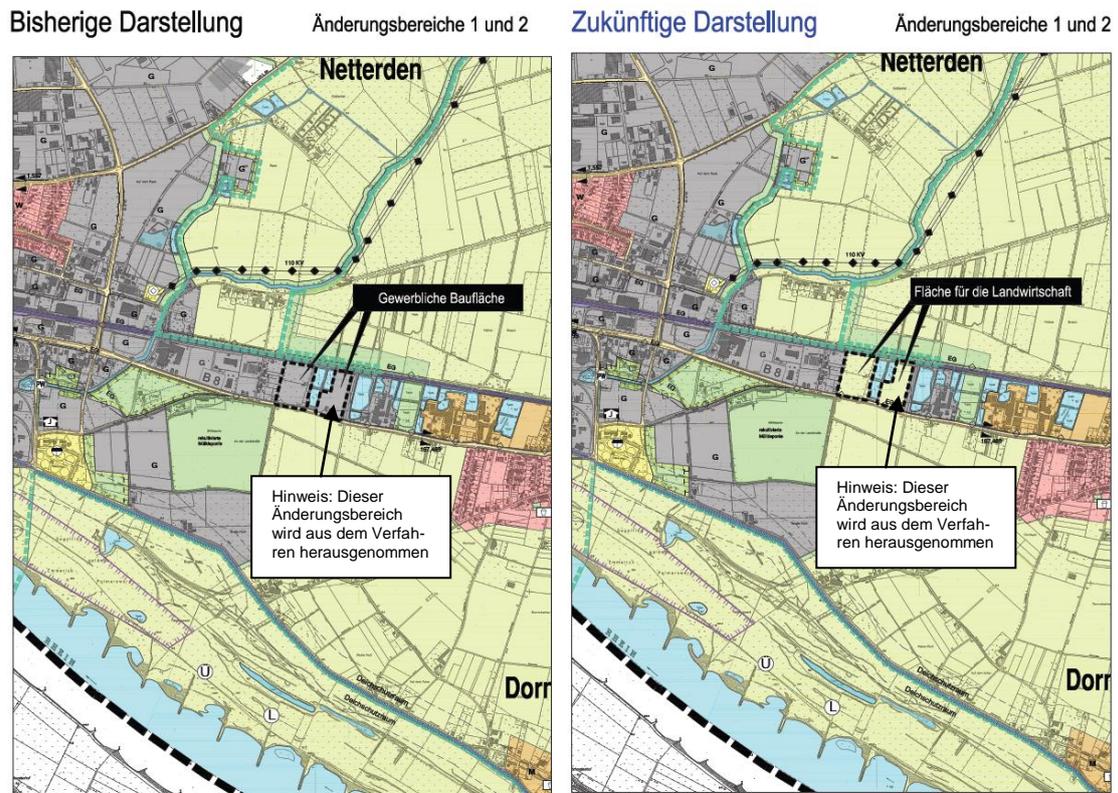
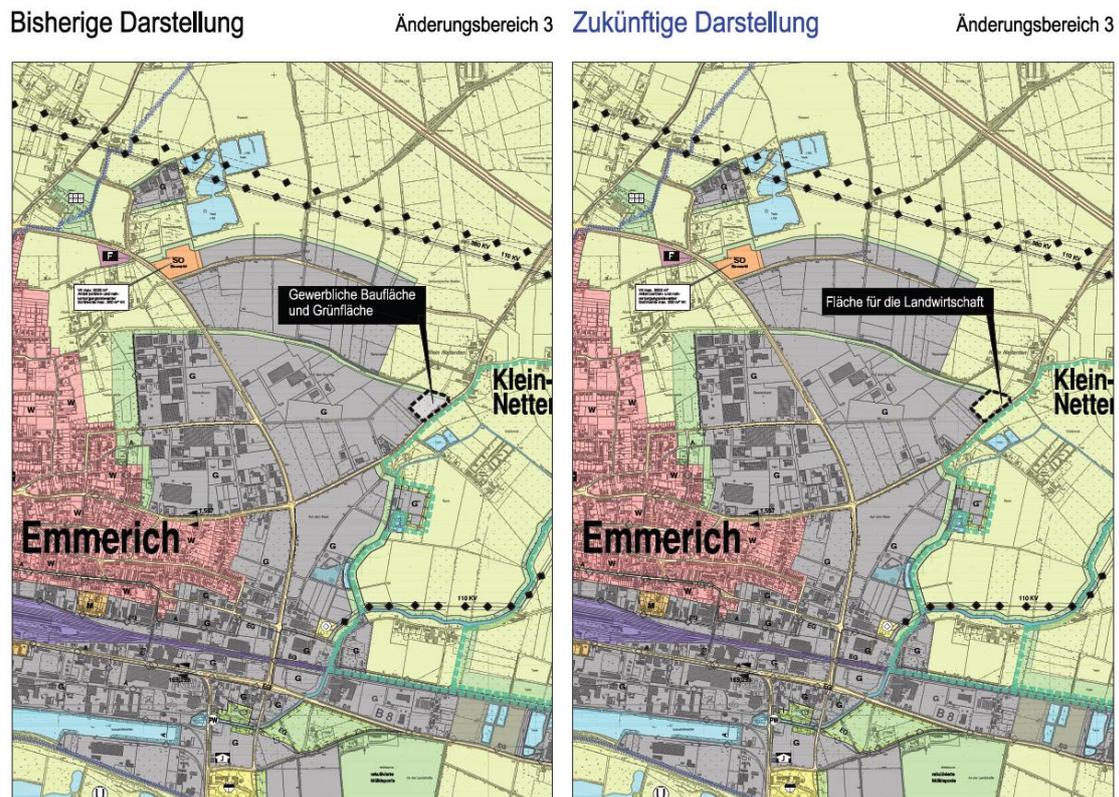


Abb. 2 Änderungsbereich 3



### 3 Planungsinhalte

Bei den Änderungsbereichen 1 und 3 handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandabpflanzung vorbereiten sollte. Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstellung in Landwirtschaftsfläche würde diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung daher ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandabpflanzung erscheint nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich, da die durch die FNP-Änderung in den Gewerbebereich eingeschobene kleinflächige Landwirtschaftsfläche infolge der topografischen Gegebenheiten keinen Einfluss auf den tatsächlichen Ortsrand hat. Hier sind der Verlauf der Netterdenschen Straße nach Südosten und des an den Gewerbebereich angrenzenden Grabens nach Nordosten bestimmend. Darüber hinaus bietet sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall sicherlich weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches an. Im Rahmen der dann erforderlichen planungsrechtlichen Vorbereitung wird der Aspekt des Überganges zum landwirtschaftlichen Freiraum erneut zu thematisieren und durch entsprechende planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen ggf. in der bisherigen Lage zu sichern sein.

### 4 Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW (LPIG)

Mit Verfügung vom 18.08.11 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 (LPIG) bestätigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Stellungnahme zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben:

Gegen die Umwandlung der Änderungsbereiche 1 und 3 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Aufgrund der gewerblich geprägten Abgrabungsnutzung (Abgrabungsgenehmigung liegt vor) wird der Änderungsbereich 2 nicht in das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools eingebucht. Daher empfiehlt die Bezirksregierung den Bereich aus dem Flächennutzungsplanverfahren heraus zu nehmen. Eine erneute Offenlage sei bei Herausnahme der Fläche nicht erforderlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2015 mit dem Aktenzeichen 32.02.01.01-2102/71-727 zudem folgenden Hinweis: „Die Flächen, für die die Abgrabung durch die Fachplanung verbindlich geregelt ist (z.B. Planfeststellung), sollten gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Fläche für Abgrabungen (Umrandung) und mit der Nutzung als Rekultivierungsziel festgelegt ist (innerer Bereich, hier offenbar Wasserfläche), nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Ein reguläres FNP-Änderungsverfahren ist dafür nicht erforderlich.“

Nach weiteren Abstimmungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf hat man sich darauf geeinigt, den 2. Änderungsbereich aus dem 71. Flächennutzungsplanänderungsverfahren herauszunehmen. Eine Übernahme der Abgrabungsgenehmigung ausschließlich in diesem Bereich ist nicht sinnvoll. In dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Abgrabungsflächen enthalten. Bei Übernahme dieser Fläche könnte der Eindruck entstehen, dass es im Stadtgebiet nur diese Abgrabungsfläche gäbe und keine weiteren an anderer Stelle.

## **5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens**

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 BauGB und § 4 BauGB wurden die nachfolgenden Stellungnahmen eingereicht.

### **5.1 Abgrabungsgenehmigung auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 2**

Die an den Änderungsbereich 2 angrenzende Ziegelei weist darauf hin, dass sie im Besitz einer gültigen Abgrabungsgenehmigung für die Ausdehnung der früheren Aussonnungsfläche auf dem Betriebsgelände nach Westen sei. Diese Genehmigung dehne sich somit in den Flächennutzungsplanänderungsbereich aus. Es werden Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sofern die geplante Umwandlung der Flächennutzungsplandarstellung einer gewerblichen Baufläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ in die bestehende Abgrabungsgenehmigung eingreife, bzw. die Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigte.

Aufgrund der Herausnahme des Änderungsbereiches 2 aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren hat die Planung keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb.

### **5.2 Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen**

Der Eigentümer eines von der Flächennutzungsplanänderung erfassten landwirtschaftlich genutzten Grundstückes innerhalb der FNP-Änderungsbereiche behauptet Bedenken dagegen, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem anstehenden Planverfahren die weiteren Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung für die einbezogenen Bereiche aufgeben. Die betroffenen Flächen seien gerade in Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft bereits bestehender Industriebetriebe sowie aufgrund eines genügenden Abstandes zu schutzbedürftiger Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung geeignet.

Der Fachausschuss hat hierzu festgestellt, dass ein grundsätzlicher Verzicht auf jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der bislang noch nicht bebauten Flächen zwischen Reeser Straße und Bahnlinie, die als Verbindung zwischen den Gewerbebereichen von Emmerich und Vrasselt dienen können, durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet wird. Auf an den bestehenden Siedlungsraum angrenzende Freiraumflächen, zu denen die betroffenen Änderungsbereiche im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens planungsrechtlich umgewandelt werden, kann die Stadt Emmerich am Rhein nach den Vereinbarungen des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ im Bedarfsfall für ihre zukünftige Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf einen Guthabenteil am virtuellen Gewerbeflächenpool zurückgreifen. Infolge der umfangreichen naturschutzrechtlichen Restriktionen ist die Auswahl solcher Flächen für die Stadt Emmerich am Rhein wesentlich eingeschränkt, so dass mit recht hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann wieder auf die von der 71. Änderung des FNP betroffenen Flächen zurückgegriffen werden könnte. Der Lückenschluss der Gewerbebereiche südlich der Bahnlinie von der Weseler Straße bis zum Siedlungsbereich Vrasselt wäre dabei sicherlich ein wesentliches städtebauliches Auswahlkriterium.

An dieser Stelle zudem ein Hinweis zu den oben erläuterten Änderungsbereich 2, der zum Feststellungsbeschluss aus dem Verfahren herausgenommen wird.

### 5.3 Hinweis des Dezernates 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf

Das Dezernat 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgenden Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gegeben:

*„Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:  
<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>*

*Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“*

## 6 Umweltbericht

Für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von dem Landschaftsarchitekturbüro Baumann ein Umweltbericht erstellt, der für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter eine Zustandsbewertung und eine Prognose zur Auswirkung der Planung beinhaltet.



Emmerich am Rhein, 25.03.2015

Der Bürgermeister

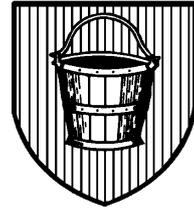
Johannes Diks

---



4 Anlage 4 zur Vorlage Nr.05-16 0323/2015  
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Emmerich am Rhein



71. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

## Umweltbericht



Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt  
Kuhstr. 17 • 47533 Kleve  
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:  
Dipl. Ing. agr.  
M. Baumann-Matthäus  
24. März 2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen .....</b>	<b>1</b>
3.1	Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein .....	1
3.2	Anlass und Ziel der Änderung.....	2
3.3	Planinhalt.....	4
3.3.1	Verkehr.....	5
3.3.2	Versorgung und Entsorgung.....	5
3.3.3	Altlasten .....	5
3.3.4	Boden- und Denkmalschutz .....	5
<b>4</b>	<b>Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Fachgesetze.....	6
4.2	Fachplanungen.....	7
4.2.1	Gebietsentwicklungsplan .....	7
4.2.2	Flächennutzungsplan .....	7
4.2.3	Landschaftsplan .....	7
4.2.4	Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG) .....	7
4.2.5	Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.....	7
4.2.6	Biotopkataster/Biotopverbund .....	8
4.2.7	Geologisch schutzwürdige Objekte .....	8
4.2.8	Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.....	8
4.2.9	Trinkwasserschutzzone .....	8
<b>5</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands.....	8
5.1.1	Zustandsbewertung Schutzgut Mensch .....	8
5.1.2	Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft: .....	9
5.1.3	Zustandsbewertung Schutzgut Boden:.....	10
5.1.4	Zustandsbewertung Schutzgut Wasser: .....	10
5.1.5	Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft: .....	11
5.1.6	Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft.....	11
5.1.7	Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:.....	12
5.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: .....	13
5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	13
5.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch .....	13
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	14
5.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	14
5.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft .....	15
5.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	15
5.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft .....	16
5.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	16
<b>6</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante).....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>17</b>
7.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	17
<b>8</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>18</b>

---

<b>9</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>18</b>
9.1	Verwendete technische Verfahren.....	18
9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Literatur/Quellen</b> .....	<b>23</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....	3
Abbildung 2:	Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve) .....	4

## **1 Einleitung**

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune legt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detailgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne oder andere Fachplanungen vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die folgende Umweltprüfung orientiert sich an der im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung möglichen bzw. notwendigen Detailschärfe.

## **2 Rechtliche Vorgaben**

Bestandteil der Entwurfsbegründung zu einer Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht. In diesem werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes ermittelt und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionschutzrecht).

## **3 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen**

### **3.1 Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegürtels im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine



eher gewerblich/industriell geprägte Abgrabungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten (siehe auch Abbildung 1, Seite 3):

**Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha**

Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

**Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha**

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

### 3.2 Anlass und Ziel der Änderung

Mit der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve wurde die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen. Der virtuelle Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve stellt ein Modellprojekt einer neuartigen regionalplanerischen Steuerung von Gewerbeflächen dar. Ziel des Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail.

Folgende Änderungen sind demnach im Regionalplan (GEP 99) erforderlich:

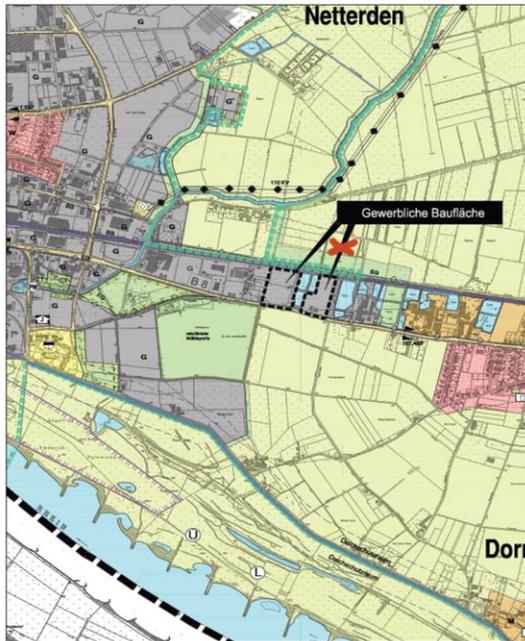
1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB (für Gewerbe) und Darstellung der Flächen als All-gemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99 / 194 ha laut Flächenkonto).
2. Kennzeichnung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“.



- Ergänzung eines textlichen Zieles 4 in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“.

Bisherige Darstellung

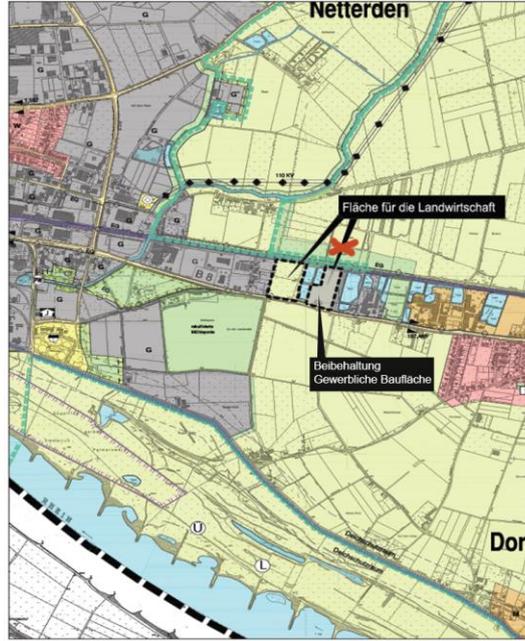
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

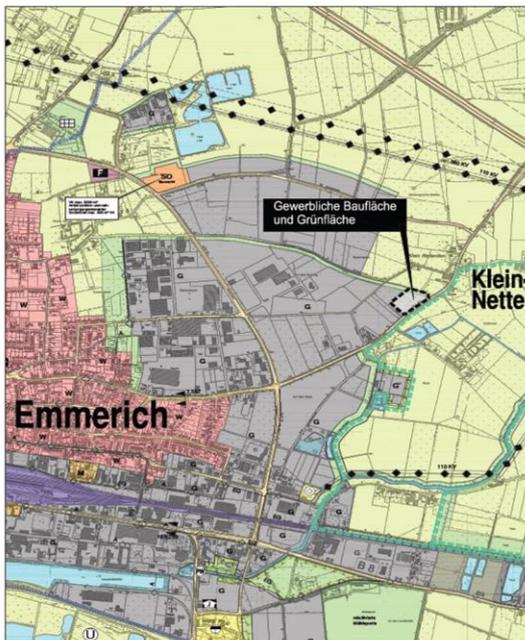
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Bisherige Darstellung

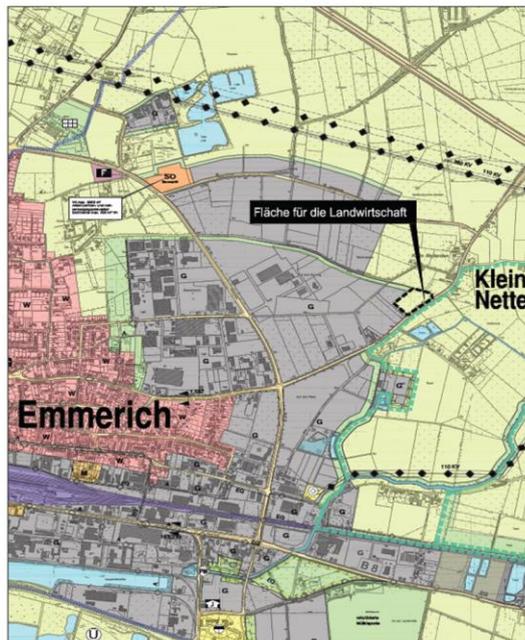
Änderungsbereich 3



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 3



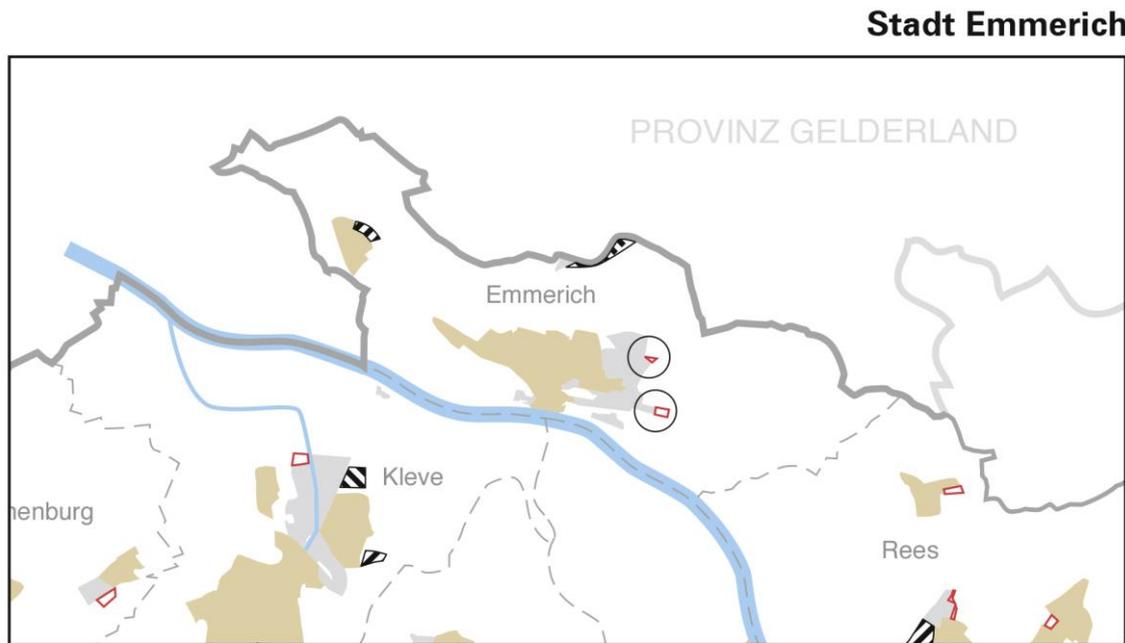
Maßstab 1 : 12.500

Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)



Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung der Regionalplanes dokumentiert (siehe auch Abbildung 2, Seite 4).

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes, insbesondere zu Punkt 1, nach.



**Abbildung 2: Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve))**

### 3.3 Planinhalt

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet.

Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte (siehe auch Abbildung 1, Seite 3). Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstel-



lung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Im Falle einer Wiederinanspruchnahme der Fläche als Gewerbebaufläche wird im Rahmen einer dann erforderlichen planungsrechtlichen Vorbereitung der Übergang zum landwirtschaftlichen Freiraum erneut zu thematisieren und durch entsprechende planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen ggf. in der bis vorgesehenen Lage zu sichern sein.

### **3.3.1 Verkehr**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Verkehrsanlagen betroffen.

### **3.3.2 Versorgung und Entsorgung**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Belange hinsichtlich der Versorgung (z.B. Strom-, Wasser-, Gasversorgung) oder Entsorgung (z.B. Abwasser-, Niederschlagswasser-, Müllentsorgung) betroffen.

### **3.3.3 Altlasten**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Altlasten betroffen.

### **3.3.4 Boden- und Denkmalschutz**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind die Belange des Boden- und Denkmalschutzes sowie sonstiger Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

## **4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen**

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz und das Immissionsschutzrecht).



Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Im Einzelfall werden diese und die in weiteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

## 4.1 Fachgesetze

Nachfolgend sind für die Schutzgüter relevanten Gesetze und Zielaussagen aufgeführt, die in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landschaftsgesetz NW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
<b>Wasser</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts- Wasserhaushaltsgesetz - WHG	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz –LWG	Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
<b>Klima</b>	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz)	Negative Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.



<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

## 4.2 Fachplanungen

### 4.2.1 Gebietsentwicklungsplan

Die 69. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf erfordert die Darstellung der Flächen in den Änderungsbereichen als Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

### 4.2.2 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind die Änderungsbereiche als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

### 4.2.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

### 4.2.4 Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Änderungsbereiche liegen weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Sie liegen auch nicht innerhalb einer 300 m-Zone zu einem Natura-2000-Gebiet. Der Änderungsbereich 3 liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, das östlich der Netterdenschen Straße angrenzt.

### 4.2.5 Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in den Änderungsbereichen betroffen.



#### **4.2.6 Biotopkataster/Biotopverbund**

Die Änderungsbereiche sind nicht vom Biotopkataster erfasst. Sie liegen auch in keinem Biotopverbund.

#### **4.2.7 Geologisch schutzwürdige Objekte**

In den Änderungsbereichen liegt kein geologisch schutzwürdiges Objekt.

#### **4.2.8 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor.

#### **4.2.9 Trinkwasserschutzzone**

Die Änderungsbereiche liegen in keiner Trinkwasserschutzzone.

## **5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands**

#### **5.1.1 Zustandsbewertung Schutzgut Mensch**

##### **5.1.1.1 Funktion**

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

##### **5.1.1.2 Bestandsbeschreibung**

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Feldgrasnutzung im Änderungsbereichen 1, Wiese/Weide im Änderungsbereich 3) und sind öffentlich nicht zugänglich.

##### **5.1.1.3 Vorbelastung**

Für den Änderungsbereich 1 sind Vorbelastungen durch Lärm und Emissionen infolge Kfz-Verkehr auf der B 8, Reeser Straße, und Bahnverkehr auf der nördlich verlaufenden Bahnlinie gegeben. Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich angrenzend verläuft die Netterdensche Straße. Somit sind auch für diesen Änderungsbereich Vorbelastung durch Lärm und Emissionen vorhanden.



#### **5.1.1.4 Empfindlichkeit**

Die Flächen der Änderungsbereiche sind öffentlich nicht zugänglich. In Bezug auf eine Erholungsnutzung sind sie auch wegen der zusätzlichen Vorbelastungen (Lärm, Emissionen) nicht besonders empfindlich.

### **5.1.2 Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft:**

#### **5.1.2.1 Funktion**

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z. B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

#### **5.1.2.2 Bestandsbeschreibung**

Die Flächen der Änderungsbereiche stellen sich zurzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen in Form einer Acker- oder Grünlandnutzung dar. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Für Bodenbrüter, die gegenüber vertikalen Strukturen mit hohen Fluchtdistanzen reagieren, ist die Fläche (Ackernutzung), daher kaum als Habitat geeignet. Die Fläche im Änderungsbereich 3 wird als Wiese bzw. Weide genutzt und grenzt nördlich unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich verläuft die Netterdenschestraße, an der große Straßenbäume stehen. Auch diese Fläche ist wegen der vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumbestand, Gebäude) nicht als essenzielles Habitat für empfindliche Bodenbrüter anzusehen.

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen auch keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor. Für diese Art und auch für potenziell vorkommende Fledermäuse ist in allen Änderungsbereichen eine Nutzung der Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

#### **5.1.2.3 Vorbelastung**

Die Flächen in den Änderungsbereichen sind insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungsreize aus den angrenzenden Verkehrsanlagen sowie im Änderungsbereich 3 zusätzlich auch durch Lärm aus dem angrenzenden Gewerbegebiet vorbelastet.

#### **5.1.2.4 Empfindlichkeit**

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Für Tierarten wie Steinkauz oder Fledermausarten stellen die Flächen in den Änderungsbereichen trotz der Vorbelastungen mögliche Jagd- oder Nahrungshabitats dar.



### **5.1.3 Zustandsbewertung Schutzgut Boden:**

#### **5.1.3.1 Funktion**

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u. a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

#### **5.1.3.2 Bestandsbeschreibung**

Der Boden in den Änderungsbereichen wird als Auengley-Brauner Auenboden mit schluffigen bis tonigem Lehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65-80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll. Laut Karte der schutzwürdigen Böden in NRW sind die Böden im Geltungsbereich daher auch wegen ihrer hohen Fruchtbarkeit mit der Stufe 2, sehr schutzwürdige Böden, ausgewiesen.

#### **5.1.3.3 Vorbelastung (auch Altlasten)**

Die Böden werden aufgrund ihrer Eignung landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor (siehe 3.3.3).

#### **5.1.3.4 Empfindlichkeit**

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z. B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die Böden im Geltungsbereich sind für die landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit von Bedeutung. Sie weisen daher auch eine mittlere Empfindlichkeit auf.

### **5.1.4 Zustandsbewertung Schutzgut Wasser:**

#### **5.1.4.1 Funktion**

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt vor allem als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

#### **5.1.4.2 Bestandsbeschreibung**

Der Grundwasserstand in den Änderungsbereichen liegt bei 1,4 m unter Flur. Offene Gewässer kommen in den Änderungsbereichen selbst nicht vor. Nördlich angrenzend an dem Änderungsbereich 3 verläuft ein Entwässerungsgraben. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand.



Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins.

#### **5.1.4.3 Vorbelastung**

Eine gewisse Vorbelastung besteht allgemein in Bezug auf die Gewässergüte durch ordnungsgemäße, aber dennoch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### **5.1.4.4 Empfindlichkeit**

Die Grundwasserschutzfunktion steht allgemein in engem Zusammenhang mit der Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden.

### **5.1.5 Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft:**

#### **5.1.5.1 Funktion**

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse.

#### **5.1.5.2 Bestandsbeschreibung**

Die mittleren Jahrestemperaturen erreichen 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen bis 700 mm. Kleinräumlich sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen während Hochdruckwetterlagen morgendliche Kaltluftbildung und Bodennebel zu erwarten.

#### **5.1.5.3 Vorbelastung**

Es bestehen in Bezug auf das Klima Vorbelastungen durch Immissionen für den Änderungsbereich 3 aus den angrenzenden Gewerbebetrieben und dem Kfz-Verkehr auf der Netterdenschens Straße. In gleicher Weise bestehen Vorbelastungen für den Änderungsbereich 1 durch den Verkehr auf der B 8, Reeser Straße.

#### **5.1.5.4 Empfindlichkeit**

Die Art der Freiflächen im Geltungsbereich sind in Bezug auf den Klimahaushalt generell empfindlich gegenüber einer Bebauung.

### **5.1.6 Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft**

#### **5.1.6.1 Funktion**

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.



### **5.1.6.2 Bestandsbeschreibung**

Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie. Somit ist dieser Änderungsbereich landschaftlich eingebunden und nur aus südlicher Richtung von der B 8, Reeser Straße, aus einsehbar.

Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an, das nicht durch eine landschaftsgebundene Gehölzpflanzung eingebunden ist.

### **5.1.6.3 Vorbelastung**

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Änderbereich 3 vorbelastet, da die Gebäude des vorhandenen Gewerbegebietes ohne landschaftliche Einbindung aus nördlicher Richtung weit hin sichtbar sind.

### **5.1.6.4 Empfindlichkeit**

Das Landschaftsbild ist empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen oder Überlagern von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches 1 ist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen ausreichend in die Landschaft eingebunden. Diese Fläche ist im Bezug auf das Landschaftsbild gegenüber einer baulichen Entwicklung, wie sie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch vorgesehen sind, besonders empfindlich. Das Landschaftsbild im Änderungsbereich 3 ist wegen der Lage am Gewerbegebiet dagegen wegen der fehlenden Eingrünung bereits gestört und daher als weniger empfindlich einzustufen.

## **5.1.7 Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

### **5.1.7.1 Funktion**

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung.

### **5.1.7.2 Bestandsbeschreibung**

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor.

### **5.1.7.3 Vorbelastung**

Eine direkte Vorbelastung besteht nicht.

### **5.1.7.4 Empfindlichkeit**

Vorgeschichtliche Einzelfunde im Boden sind nur dann empfindlich, wenn sie durch das Vorhaben ohne vorherige Prospektion und Dokumentation zerstört und damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Vorgeschichte der Menschheit für die Nachwelt verloren gehen.



### **5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:**

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich unter Umständen auf die Vegetationszusammensetzung aus. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

## **5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands**

Die Durchführung der vorgesehenen Planung kann zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen führen.

### **5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in dem Änderungsbereich 1 die bisher vorgesehene gewerblichen Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Fläche und ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Mensch positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als Grünfläche ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die bisher dargestellte Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht in direkter Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Sinne einer Erholungsnutzung in der Umgebung.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.



- Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch damit von geringer Erheblichkeit.**

### **5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Flächen für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden damit unerheblich.**

### **5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser damit unerheblich.**

#### **5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Änderung der momentanen Klimaverhältnisse findet nicht statt. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft dabei unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft damit unerheblich.**

#### **5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Damit ist auch keine Verschlechterung des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart durch die vorgesehenen Änderungen zu erwarten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen damit unerheblich.**

### 5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Änderungsbereichen 1 die bisher vorgesehenen gewerbliche Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Fläche wird zurzeit auch landwirtschaftlich genutzt und ist durch Gehölzstrukturen ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden. Die geplante Änderung ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Landschaft positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als „Grünfläche“ ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in Fläche für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.
- Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft damit von geringer Erheblichkeit.**

### 5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert.

**Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter damit unerheblich.**



## 6 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung könnte die Stadt Emmerich am Rhein ihre Verpflichtung gegenüber den Anforderungen der 69. Änderung des Regionalplanes nicht erfüllen. Die Änderungsbereiche entsprechen den Vorgaben des Regionalplans. Insofern bestehen auch keine Alternativen zur geplanten 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn.

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Die vorgesehene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht diesen Zielen und Anforderungen.

### 7.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Änderungsbereich 3 unterliegt keinem Bebauungsplan. Daher ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein bisher dargestellte Grünfläche keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer Eingriffsregelung.

Eine Ausgleichbarkeit des Eingriffes ist nicht erforderlich, da unter anderem:

- Die Flächennutzungsplanänderung den Vorgaben aus übergeordneten Fachplanungen (insbesondere der 69. Änderung des Regionalplans) nicht widerspricht,
- Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Biotope nicht in Anspruch genommen werden,
- der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes für die Inanspruchnahme der Flächen nicht erforderlich ist,



- der Erholungsraum nicht wesentlich beeinträchtigt wird
- und das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da mit den vorgesehenen Änderungen die Verpflichtung gegenüber der 69. Änderung des Regionalplans entsprochen werden muss.

## **9 Zusätzliche Angaben**

### **9.1 Verwendete technische Verfahren**

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan, aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ausgewertet. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form, bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

### **9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die planbedingten Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden.



## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegebietes im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrsasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine eher gewerblich/industriell geprägte Abtragungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten:

### **Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha**

Lage: Ortsteil Vrsasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

### **Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha**

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

Anlass ist die 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), in der im Gebiet des Kreises Kleve die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen wurde. Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail. Aus dieser Änderung des Regionalplanes in Verbindung mit dem landesplanerischen Vertrag besteht eine Verpflichtung der Kommunen, ausgewiesene, gewerbliche Bauflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, in einem festgesetzten und abgestimmten Umfang im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet. Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung des Regionalplanes dokumentiert. Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes nach.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen



Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte. Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstellung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Für die Änderungsbereiche wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter diskutiert und bewertet.

Insgesamt ergeben sich folgende Auswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter:

Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.</li> <li>Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung.</li> </ul>	gering
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird.</li> </ul>	unerheblich
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>Die Umwandlung der „Grünfläche“ in Fläche für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird.</li> </ul>	unerheblich



Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
<b>Klima/ Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>• Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird</li> </ul>	unerheblich
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzliche Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich.</li> <li>• Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt</li> </ul>	unerheblich
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.</li> <li>• Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.</li> </ul>	gering
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert.</li> </ul>	unerheblich

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen und den Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

**Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter als unerheblich bis gering einzustufen. Die geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft ist darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich vorgesehene Grünfläche im Änderungsbereich 3, die als Ortsrandeingrünung vorgesehen war, durch die Änderung in „Fläche für Landwirtschaft“ gänzlich aufgegeben wird. Dadurch entfällt eine Eingrünung des vorhandenen Gewerbegebietes an dieser Stelle. Die fehlende Anbindung an die freie Landschaft wirkt sich auf das Landschaftsbild im geringen Umfang negativ aus. Damit verbunden ist auch eine**



**gleichwertig negative Auswirkung auf die Erholungsnutzung (Schutzgut Mensch). Im Abgleich mit allen Schutzgütern sind die Vorhaben im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt jedoch umweltverträglich.**

Kleve, den 24.03.2015

(Michael Baumann-Matthäus)

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt



## 11 Literatur/Quellen

**Baugesetzbuch (BauGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist“

**Bezirksregierung Düsseldorf:** 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

**Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

**Geologischer Dienst NRW (2011):** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Oktober 2011

**KIEL, Dr. Ernst-Friedrich:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)

**Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende:** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2011

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2014

**LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

**Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

**Stadt Emmerich am Rhein:** Flächennutzungsplan



Dez.: .....  
Eing. **26. Juli 2011**  
Fb.: .....  
Anl. .... €



**Dachziegelwerk**  
Reeser Straße 209  
46446 Emmerich-Vrasselt  
Telefon 0 28 22 / 82 23  
Telefax 0 28 22 / 82 46  
www.meyer-vrasselt.de  
meyer-vrasselt@t-online.de  
Spezialität:  
Blaugrau-gedämpfte Ton-Dachziegel

Alphons Meyer KG · Reeser Str. 209 · 46446 Emmerich-Vrasselt

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 / Planen und Verkehr  
Postfach 100 864  
46446 Emmerich

26.07.2011

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.06.2011 - Akt.Z.: 5/61 2601 sm  
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück 233 ist keine Wegefläche. Es handelt sich um eine genehmigte Abgrabungsfläche für Ton. Auch für einen Teil der Flurstück 234 liegt eine Abtragungsgenehmigung vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Alphons Meyer KG

4

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 ( Planen und Verkehr )  
z.Hd. Frau Schumann  
Geistmarkt 1

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 25. Juli 2011
Fb.: 5
Anl. .... € .....

46446 Emmerich am Rhein

Betrifft: 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft ( Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve )  
- Auslegung des Planungsvorentwurfes -

hier: Äußerung zur Planung betreffend Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück [redacted] an der Reeser Straße

Sehr geehrte Frau Schumann,

es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Stadt Emmerich am Rhein der Möglichkeit beraubt, potenziellen Interessenten gewerbliche Flächen ( hier: Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück [redacted] an der Reeser Straße ) in einem Bereich anzubieten, der insbesondere auf Grund des Abstands zur " Wohnbebauung " für viele ansiedlungswillige Betriebe interessant sein kann.

Zu beachten ist ferner auch die räumliche Nähe zu bereits existenten Industriebetrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
[redacted]



Anlage 6 zu Vorlage Nr. 05-16 0323/2015  
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

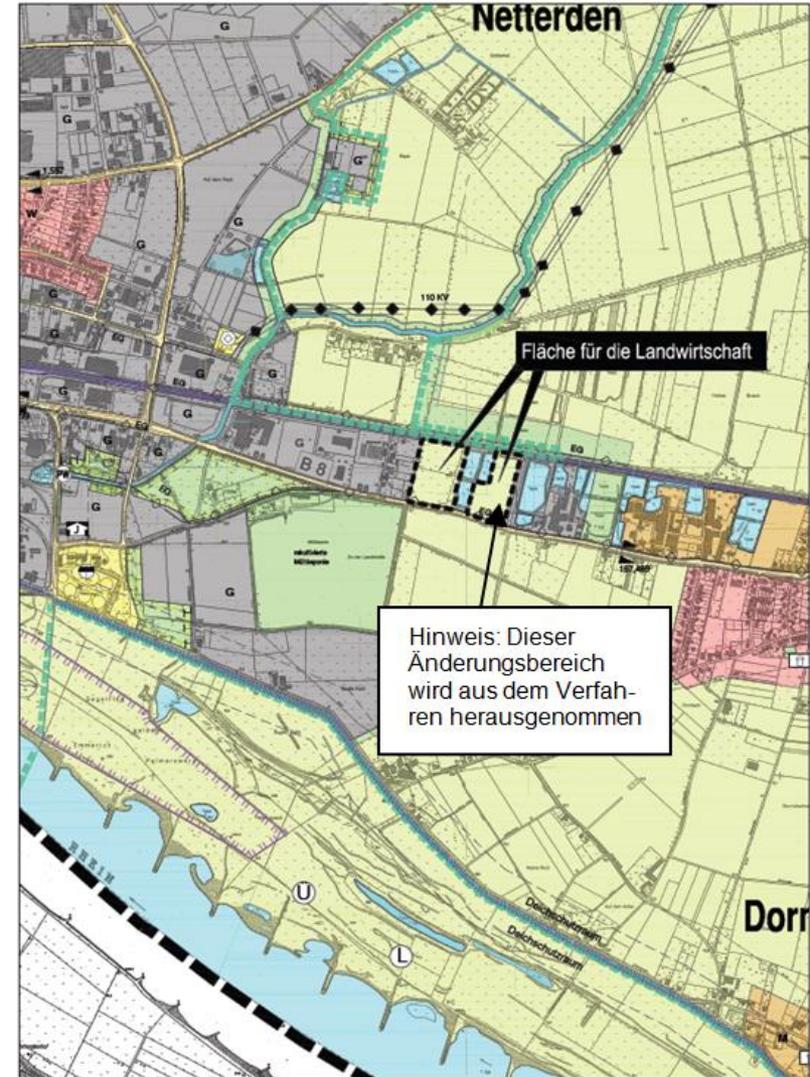
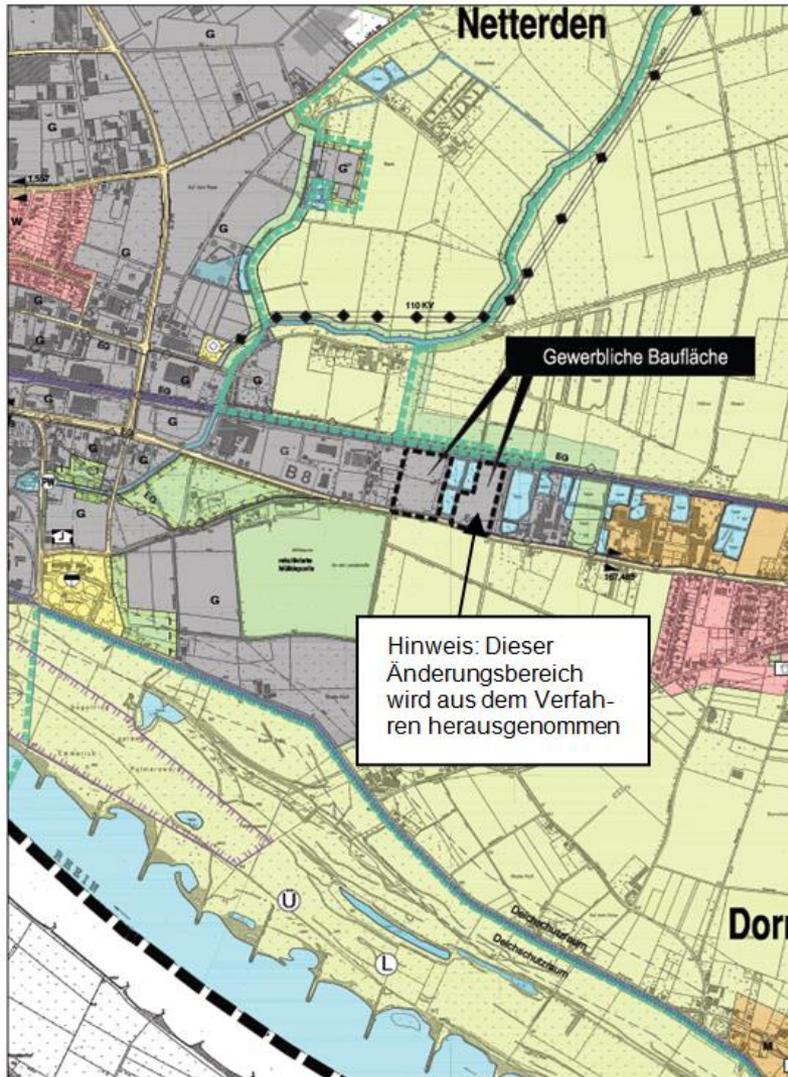
Änderungsbereich 2, der aus dem Verfahren herausgenommen wird

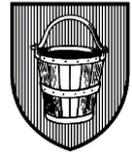
Bisherige Darstellung

Änderungsbereiche 1 und 2

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereiche 1 und 2





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

### Betreff

Bahnhaltepunkt in Elten;  
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

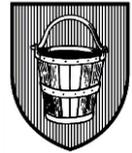
***Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.***

21.04.2015 05 - 16 0334/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 2 Enthaltungen 2

12.05.2015 05 - 16 0334/2015/1 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0334/2015/1	22.04.2015

### Betreff

Bahnhaltepunkt in Elten;  
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

***Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.***

## Sachdarstellung :

Die Frage der Wiedereinrichtung eines Eisenbahnhaltepunktes im Ortsteil Elten hat eine längere Tradition.

Bereits im GEP-Entwurf von 1996 wurde ein möglicher Haltepunkt in Elten berücksichtigt, so wie er noch immer im derzeit gültigen GEP '99 dargestellt wird.

Zwischenzeitlich schien seine Realisierung auch schon zum Greifen nahe, als Ende 2005 die Stadt erfolgreich Fördermittel beim zuständigen Ministerium beantragt hatte. Auf Antragsinitiative der Verwaltung erhielt die Stadt einen Zuwendungsbescheid über 80.000,-€ für einen Probefahrbetrieb und die Zusage des Ministeriums, mobile Bahnsteigelemente für den Bau eines temporären Bahnsteigs in Höhe des alten Bahnhofsgebäudes in Elten zur Verfügung zu stellen.

Dass dieses Vorhaben dann doch nicht zur Umsetzung gelangte, bzw. der schon gewährte Zuschuss leider rücküberwiesen werden musste, lag an den ungünstigen Rahmenbedingungen, die keine ausreichende Planungssicherheit für einen solchen verkehrlichen Probetrieb auf der Strecke gewährleisten konnten.

Wieder erstarkt ist das Thema einer Wiedereinrichtung des Eltener Haltepunktes im Zuge zweier Projekte: des Ausbaus der vorhandenen Strecke für den Güterverkehr der sog. Betuwe und dem beabsichtigten Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des zukünftigen Rhein-Ruhr-Expresses mit der Folge einer dann möglichen, grenzüberschreitenden Durchbindung der Nahverkehre bis Arnheim.

Dazu wurde im Juni 2013 in Emmerich in Anwesenheit des nordrheinwestfälischen Verkehrsministers und einer Vertreterin des niederländischen Verkehrsministeriums eine Vereinbarung zwischen dem VRR und dem Verkehrsdienstleister auf der Strecke, der Abellio, geschlossen, die die Aufnahme von Regionalbahnverkehren auf der RB 35 für den Abschnitt Düsseldorf-Emmerich ab Dezember 2016 vorsieht. Die Verlängerung dieser Linie bis nach Arnheim sowie die Inbetriebnahme des neuen Haltepunktes in Elten sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung und sollen im darauffolgenden Jahr 2017 realisiert werden.

Passend dazu wurde im Dezember 2014 eine Finanzierungsvereinbarung zur Erstellung der Planung für die Infrastrukturmaßnahmen zum „Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des Rhein-Ruhr-Express“ zwischen dem Land NRW, dem VRR, dem NVR und der DB ‚Station & Service‘ unterschrieben, die u.a. den Neubau eines Haltepunktes in Elten vorsieht.

Geht es nach dem Wunsch des VRR sollte ggfs. auch eine provisorische Lösung (Bauzwischenzustand) bis Dezember 2016 errichtet werden. Spätestens jedoch bis zum Juni 2019 müsste ein Bauzustand erreicht sein, der dann die endgültig notwendige Bahnsteiginfrastruktur bereitstellt für die neuen Fahrzeuge des RRX, die auf bestimmte Bahnsteiglängen und -höhen in den Haltepunkten angewiesen sind.

Um die baulichen Voraussetzungen am Standort Elten rechtzeitig zu schaffen, wurde diese Maßnahme in die Priorität 1 der Stationen auf den RRX-Außenästen gestuft. Entsprechend sollte für ein solches Vorhaben so frühzeitig wie möglich Gewissheit geschaffen werden, wo der Standort dieses wiedereinzurichtenden Haltepunktes positioniert werden soll.

Auf Basis der Beschlussfassung zum städtischen BÜ-Konzept wurde im Zuge der Erstellung der städtischen Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 3.5 zunächst eine Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes an der Lobither Strasse für sinnvoll erachtet. Erst im Zuge der Variantendiskussion (Berg(-fuß)-variante oder Gleisbettvariante) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein auf eine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes zunächst verzichtet bis eine Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren absehbar wird bzw. herbeigeführt ist.

Gegenstand der Stellungnahme ist jedoch die Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die Wiedereinrichtung eines Haltepunktes im Ortsteil Elten zu berücksichtigen. Aus dieser Erwägung heraus hält es die Verwaltung nicht für zielführend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vorgezogene Standortentscheidung zum Haltepunkt zu treffen.

### Weiteres Vorgehen

Die Einrichtung eines Haltepunktes in Elten wird lt. Eisenbahnbundesamt in Abhängigkeit von der Trassenführung der ABS 46/2 gesehen, eine Vorabentscheidung über den möglichen Standort eines Haltepunktes, der dann den Verlauf der Gleislage am Eltenberg präjudiziert, ist so nicht denkbar.

Grundsätzlich kommt bei der isolierten Betrachtung der Errichtung eines Haltepunktes an einer Bahnstrecke entweder ein Plangenehmigungs- oder ein Planfeststellungsverfahren zur Anwendung, je nachdem wie kompliziert der Fall gelagert ist (Drittbetroffenheiten, UVP-Erforderlichkeit, Schallproblematiken o.a.m).

In einer telefonischen Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt geht dieses davon aus, dass im vorliegenden Fall der Sachverhalt auf ein sogenanntes ‚Deckblattverfahren‘ hinausläuft.

Dieses dann zur Anwendung kommende Deckblattverfahren sieht ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit vor, so dass die Stadt erneut detailliert Stellung nehmen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Verfahrensentscheidung zum Gleisverlauf am Eltenberg abzuwarten, um danach in einem sog. Deckblattverfahren überhaupt erst die Verstandortung eines zukünftigen Haltepunktes in die Unterlagen einzubringen und zu konkretisieren.

### **Aus der Diskussion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.04.2015 ergibt sich folgendes:**

**Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung wurde seitens der SPD-Fraktion der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um folgenden Zusatz zu ergänzen:**

**"Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, ..... der Lage des Haltepunktes vorzunehmen. *Bei den nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.*"**

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass für eine derartige Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, der Rat zuständig sei. Da es sich hier um eine räumliche Konkretisierung des künftigen Haltepunktes, zunächst losgelöst von einer Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren, handelt, wird die Verwaltung diese Thematik zum Haltepunkt Elten, bei entsprechendem Beschluss, in dem anstehenden Erörterungstermin vorbringen.

Wie in der Vorlage ausgeführt obliegt dieser Sachverhalt einem Deckblattverfahren. Am Ende dieses Verfahrens steht dann eine abschließende Entscheidung zur künftigen Lage des Haltepunktes in Elten.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
Anlage zu Vorlage 05-16 0334



Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"  
Korrespondenz Adresse Pfälgweg 7, 46446 Emmerich am Rhein - Elten

An den Bürgermeister  
und den Rat der Stadt Emmerich

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 02. März 2015

Bgm.: X  
Dez.: II  
FB.: S  
Anl.: ..... PWZ: .....

Emmerich, den 26.2.2015

Betreff Antrag

2 - 15  
- +  
S

An den Bürgermeister und den Rat der Stadt Emmerich,  
an die Vorsitzende des Eltener Ortsausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,  
die BI hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die gemeinsamen Bemühungen  
von Rat, Verwaltung und BI um einen Bahnhaltapunkt für Elten nunmehr doch zu  
einem positiven Ergebnis geführt haben.  
Die BI stellt dazu folgenden Antrag:

**Der Rat der spricht sich dafür aus, den Haltepunkt ortskernnah einzurichten. Als Grundlage für die Planung sollte dabei der von der BI vertretene Entwurf von Herrn ten Brink dienen. Dieser Beschluss ist in einem späteren Erörterungstermin zu vertreten.**

Die BI weist darauf hin, dass in dieser Angelegenheit die immer wieder angeführte Konsensproblematik nicht berührt werden dürfte, zumal der Rat in seiner Stellungnahme die Standortfrage so offen formuliert, dass die im Antrag gemeinte Lösung möglich sein muss.

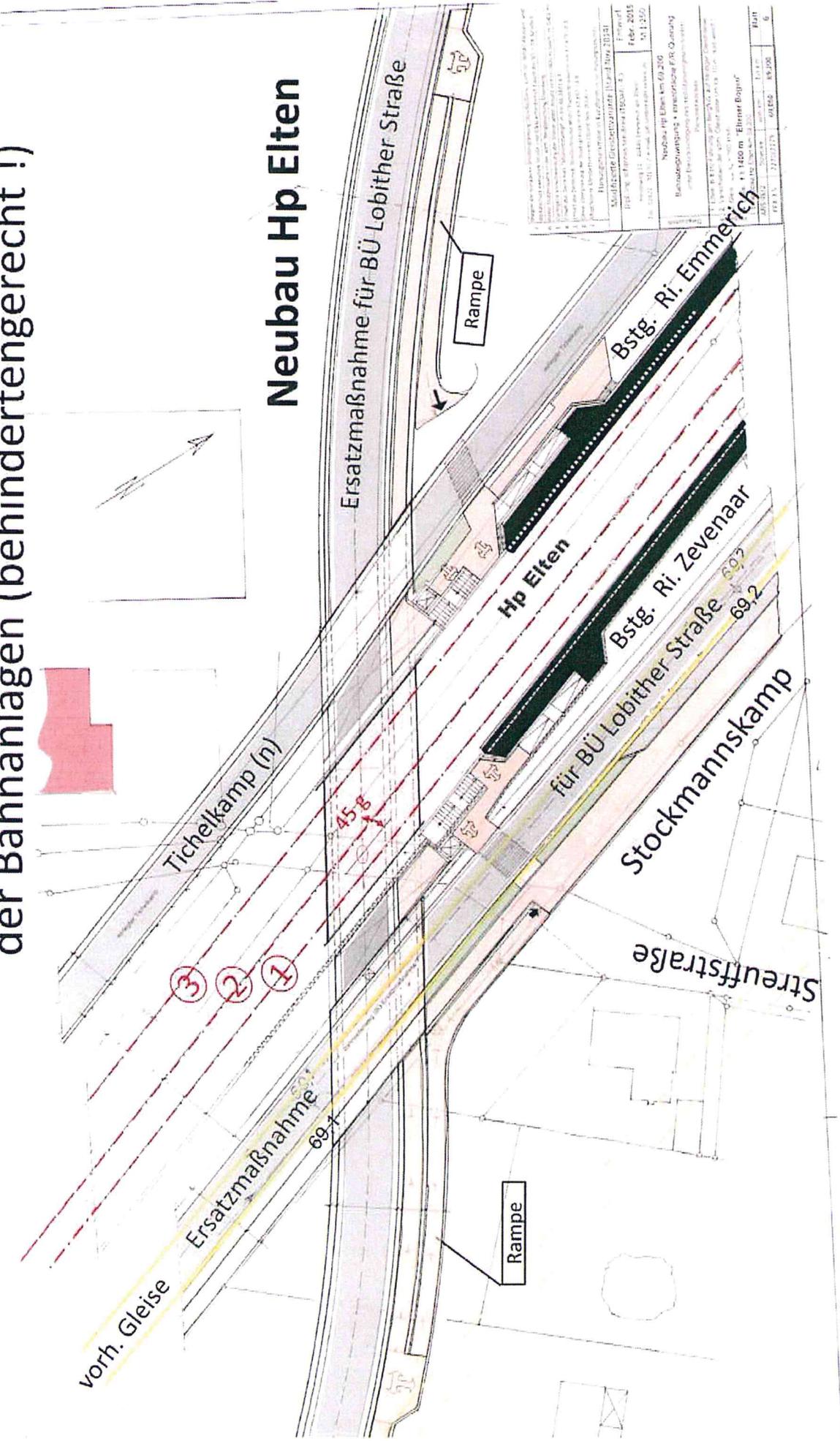
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jörgen Wernicke

Jürgen Lentjes

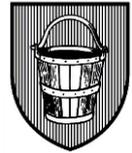
Anlagen Scan-5052 Bahnhaltapunkt Elten.pdf

# Bahnsteigzüge + zentrale R/G-Weg Querung der Bahnanlagen (behindertengerecht !)



## Neubau Hp Elten

Hinweis: Die hierin enthaltenen Zeichnungen sind als Projektentwurf zu verstehen und sind ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben zu betrachten.	
Maßstab: 1:1000	
Projekt: 11.1440 m "Elten"	
Datum: 2015	
Zeichner: [Name]	
Prüfer: [Name]	
Genehmigt: [Name]	
Nächste Hp Elten km 69,200	
Bahndirektion: [Name]	
1:1440 m "Elten"	
Blatt	6
Blatt	6



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

### Betreff

Bahnhaltepunkt für Elten;  
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

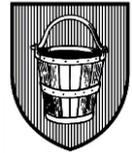
***Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.***

21.04.2015 05 - 16 0335/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 2 Enthaltungen 2

12.05.2015 05 - 16 0335/2015/1 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0335/2015/1	22.04.2015

Betreff

Bahnhaltepunkt für Elten;  
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

***Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.***

## Sachdarstellung :

Die Frage der Wiedereinrichtung eines Eisenbahnhaltepunktes im Ortsteil Elten hat eine längere Tradition.

Bereits im GEP-Entwurf von 1996 wurde ein möglicher Haltepunkt in Elten berücksichtigt, so wie er noch immer im derzeit gültigen GEP '99 dargestellt wird.

Zwischenzeitlich schien seine Realisierung auch schon zum Greifen nahe, als Ende 2005 die Stadt erfolgreich Fördermittel beim zuständigen Ministerium beantragt hatte. Auf Antragsinitiative der Verwaltung erhielt die Stadt einen Zuwendungsbescheid über 80.000,-€ für einen Probefahrbetrieb und die Zusage des Ministeriums, mobile Bahnsteigelemente für den Bau eines temporären Bahnsteigs in Höhe des alten Bahnhofsgebäudes in Elten zur Verfügung zu stellen.

Dass dieses Vorhaben dann doch nicht zur Umsetzung gelangte, bzw. der schon gewährte Zuschuss leider rücküberwiesen werden musste, lag an den ungünstigen Rahmenbedingungen, die keine ausreichende Planungssicherheit für einen solchen verkehrlichen Probetrieb auf der Strecke gewährleisten konnten.

Wieder erstarbt ist das Thema einer Wiedereinrichtung des Eltener Haltepunktes im Zuge zweier Projekte: des Ausbaus der vorhandenen Strecke für den Güterverkehr der sog. Betuwe und dem beabsichtigten Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des zukünftigen Rhein-Ruhr-Expresses mit der Folge einer dann möglichen, grenzüberschreitenden Durchbindung der Nahverkehre bis Arnheim.

Dazu wurde im Juni 2013 in Emmerich in Anwesenheit des nordrheinwestfälischen Verkehrsministers und einer Vertreterin des niederländischen Verkehrsministeriums eine Vereinbarung zwischen dem VRR und dem Verkehrsdienstleister auf der Strecke, der Abellio, geschlossen, die die Aufnahme von Regionalbahnverkehren auf der RB 35 für den Abschnitt Düsseldorf-Emmerich ab Dezember 2016 vorsieht. Die Verlängerung dieser Linie bis nach Arnheim sowie die Inbetriebnahme des neuen Haltepunktes in Elten sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung und sollen im darauffolgenden Jahr 2017 realisiert werden.

Passend dazu wurde im Dezember 2014 eine Finanzierungsvereinbarung zur Erstellung der Planung für die Infrastrukturmaßnahmen zum „Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des Rhein-Ruhr-Express“ zwischen dem Land NRW, dem VRR, dem NVR und der DB ‚Station & Service‘ unterschrieben, die u.a. den Neubau eines Haltepunktes in Elten vorsieht.

Geht es nach dem Wunsch des VRR sollte ggfs. auch eine provisorische Lösung (Bauwischenzustand) bis Dezember 2016 errichtet werden. Spätestens jedoch bis zum Juni 2019 müsste ein Bauzustand erreicht sein, der dann die endgültig notwendige Bahnsteiginfrastruktur bereitstellt für die neuen Fahrzeuge des RRX, die auf bestimmte Bahnsteiglängen und -höhen in den Haltepunkten angewiesen sind.

Um die baulichen Voraussetzungen am Standort Elten rechtzeitig zu schaffen, wurde diese Maßnahme in die Priorität 1 der Stationen auf den RRX-Außenästen gestuft. Entsprechend sollte für ein solches Vorhaben so frühzeitig wie möglich Gewissheit geschaffen werden, wo der Standort dieses wiedereinzurichtenden Haltepunktes positioniert werden soll.

Auf Basis der Beschlussfassung zum städtischen BÜ-Konzept wurde im Zuge der Erstellung der städtischen Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 3.5 zunächst eine Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes an der Lobither Strasse für sinnvoll erachtet. Erst im Zuge der Variantendiskussion (Berg(-fuß)-variante oder Gleisbettvariante) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein auf eine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes zunächst verzichtet bis eine Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren absehbar wird bzw. herbeigeführt ist.

Gegenstand der Stellungnahme ist jedoch die Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die Wiedereinrichtung eines Haltepunktes im Ortsteil Elten zu berücksichtigen. Aus dieser Erwägung heraus hält es die Verwaltung nicht für zielführend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vorgezogene Standortentscheidung zum Haltepunkt zu treffen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Einrichtung eines Haltepunktes in Elten wird lt. Eisenbahnbundesamt in Abhängigkeit von der Trassenführung der ABS 46/2 gesehen, eine Vorabentscheidung über den möglichen Standort eines Haltepunktes, der dann den Verlauf der Gleislage am Eltenberg präjudiziert, ist so nicht denkbar.

Grundsätzlich kommt bei der isolierten Betrachtung der Errichtung eines Haltepunktes an einer Bahnstrecke entweder ein Plangenehmigungs- oder ein Planfeststellungsverfahren zur Anwendung, je nachdem wie kompliziert der Fall gelagert ist (Drittbetroffenheiten, UVP-Erforderlichkeit, Schallproblematiken o.a.m).

In einer telefonischen Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt geht dieses davon aus, dass im vorliegenden Fall der Sachverhalt auf ein sogenanntes ‚Deckblattverfahren‘ hinausläuft.

Dieses dann zur Anwendung kommende Deckblattverfahren sieht ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit vor, so dass die Stadt erneut detailliert Stellung nehmen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Verfahrensentscheidung zum Gleisverlauf am Eltenberg abzuwarten, um danach in einem sog. Deckblattverfahren überhaupt erst die Verstandortung eines zukünftigen Haltepunktes in die Unterlagen einzubringen und zu konkretisieren.

### **Aus der Diskussion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.04.2015 ergibt sich folgendes:**

**Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung wurde seitens der SPD-Fraktion der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um folgenden Zusatz zu ergänzen:**

***"Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, ..... der Lage des Haltepunktes vorzunehmen. Bei den nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden."***

**Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass für eine derartige Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, der Rat zuständig sei. Da es sich hier um eine räumliche Konkretisierung des künftigen Haltepunktes, zunächst losgelöst von einer Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren, handelt, wird die Verwaltung diese Thematik zum Haltepunkt Elten, bei entsprechendem Beschluss, in dem anstehenden Erörterungstermin vorbringen.**

**Wie in der Vorlage ausgeführt obliegt dieser Sachverhalt einem Deckblattverfahren. Am Ende dieses Verfahrens steht dann eine abschließende Entscheidung zur künftigen Lage des Haltepunktes in Elten.**

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

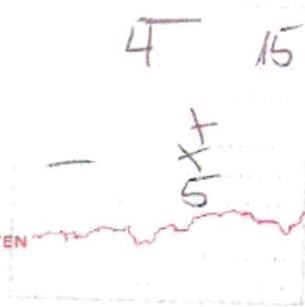
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
Anlage zur Vorlage 05-16 0335



Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 05. März 2015

Bgm.: 15

Dez.: 15

FB: 15

Anl.: ..... PWZ: ..... €

SPD Elten, Eltener Markt 10, 46446 Emmerich am Rhein - Elten.

An den Bürgermeister,  
den Rat der Stadt und  
die Vorsitzende des Ortsausschusses Elten

Korrespondenz Adresse:  
Eltener Markt 10  
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:  
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97  
BIC : WELADED1EMR  
Stadt Sparkasse  
Emmerich am Rhein - Rees

<http://spd-elten.de>  
[info@spd-elten.de](mailto:info@spd-elten.de)

Emmerich am Rhein - Elten, 05.März 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Mitglieder des Rates,  
sehr geehrte Frau Seyrek,

der SPD-OV Elten hat mit großem Interesse die Ankündigung der Bahn-AG zur Kenntnis genommen, in Elten doch einen Haltepunkt vorzusehen. Wir unterstützen diese Absicht ganz entschieden. Wir möchten unseren Wunsch deutlich machen, den zukünftigen Haltepunkt so Ortskern nah wie möglich zwischen der Lobitherstraße und der Sonderwykstraße zu errichten. Hierbei wäre es richtig, sich am Vorschlag von Johannes ten Brink zu orientieren. Die Eltener SPD stellt daher den Antrag, dass der Rat sich für unseren o.g. Vorschlag ausspricht und dem Planer entsprechend Mitteilung macht. Wir erlauben uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in Sachen Kneipp- oder Luftkurort Elten ortsnahe Personenverkehrsverbindungen von größerer Bedeutung sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marita Weit  
( Ortsvereinsvorsitzende)



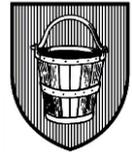
1.vorsitzende@spd-elten.de  
Marita Weit

2.vorsitzender@spd-elten.de  
Fabian Wehren

geschaeftsfuehrer@spd-elten.de  
Daniel Klösters

Schriftführerin  
Bettina Jansen





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Antrag

öffentlich

30.04.2015

### Betreff

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa"  
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion

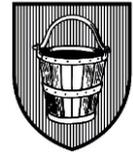
### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stabsstelle Demographie um Integration und Europa aus.

**12.05.2015 01 - 16 0361/2015 Haupt- und Finanzausschuss**

Abstimmungsergebnis: Wird in der Sitzung bekannt gegeben

**12.05.2015 01 - 16 0361/2015 Rat**



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Antrag</b>	<b>01 - 16</b>	
	<b>0361/2015</b>	<b>30.04.2015</b>

### Betreff

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa"  
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stabsstelle Demographie um Integration und Europa aus.

### **Begründung**

Aus der verwaltungsseitigen Vorlage (TOP 3 Sitzung HFA; Vorlage Nr. 01-16 0346/2015) ist das Aufgabenspektrum der zu schaffenden Stabsstelle Demographie ablesbar.

Das Themenfeld Demographie erfordert als Querschnittsaufgabe eine strategische Herangehensweise.

So sind alle kommunalen Handlungsfelder daraufhin zu überprüfen, ob vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung Strategien zu entwickeln und umzusetzen sind. Da sich die Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren fortlaufend ändern, ist als ein kontinuierlicher Prozess (vgl. Steuerungskreislauf; Anlage 2 der o.g. Verwaltungsvorlage) zu verstehen.

Aufgabe der Stabsstelle Demographie ist es, Prozesse zu initiieren und zu steuern. Operativ verantwortlich bleiben, dem Prinzip der Subsidiarität folgend, die jeweiligen Facheinheiten.

So obliegen zum Beispiel die Umsetzung von Maßnahmen demographischer Relevanz, die den Bereich Stadtplanung/ Städtebau betreffen, dem zuständigen Fachbereich Stadtentwicklung, von Maßnahmen, die dem Bereich frühkindliche Förderung zuzuordnen sind, dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport und von Maßnahmen der Integration dem Fachbereich Arbeit und Soziales. Gleichfalls sind die jeweils fachverantwortlichen Verwaltungseinheiten auch für die Generierung entsprechender Fördermittel für die als sinnvoll erachteten und somit umzusetzenden Maßnahmen verantwortlich.

Der Systematik eines übergeordneten strategischen und ganzheitlichen Ansatzes und der subsidiären Fachverantwortungen auf operativer (Maßnahmen-) Ebene, widerspricht der Antrag, vereinzelte Themenfelder (z.B. Integration oder Europa) aus diesem Gefüge herauszulösen.

**Sachverhalt :**

Sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
01 - 16 0361 2015 A 1 Antrag Nr. XIV 2015 der Fraktion Embrica

# Ö

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing. **7** 29. April 2015

Bgm.: .....

Dez.: .....

FB: .....

Anl.: ..... PWZ: ..... €

FIV AS

Entsch. mit .....

zur Kenntnis .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister  
Rathaus  
Herr  
Johannes Diks  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion  
Rathaus Zimmer 361  
Telefon: 02822 – 75 1994  
e-mail:  
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum  
29/04/2015

## Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich zum Antrag der Verwaltung auf Einrichtung einer Stabsstelle für Demographie

Der Rat/HFA beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Stabsstelle für Demographie, um Integration und Europa auszudehnen. Die geplante Stellenbeschreibung ist um diese Bereiche zu ergänzen und auszuschreiben.

### Begründung:

Bei der Erweiterung um Integration soll einem Antrag der BGE Fraktion Rechnung getragen werden.

Die Embrica Fraktion möchte die Stabsstelle, um den Beriff Europa erweitert haben.

In diesem Themenfeld sollen die Bereiche Partnerstädte und Zusammenarbeit mit den niederländischen Nachbargemeinden intensiviert werden. Aber auch das Abklopfen der Fördertöpfe der EU und der Suche nach Projektpartnern, auch der freien Wirtschaft für Projekte der Stadt Emmerich am Rhein.

Hier gibt es eine Menge Möglichkeiten sich nach Fördergeldern in der EU-Förderlandschaft 2014-2020 umzusehen. Hier werden zur Zeit ca. 250 Aktionsprogrammen und und mehr als 960 Mrd. Euro für Struktur-, Investitionsfonds und weitere Fonds wie ELER, EFRE,ESF, EHAP, AMIF usw. vorgehalten.

Als ein Beispiel sollen hier die Ziele für Förderprojekte nach EHAP genannt werden.

Ziele der Projekte sind:

1. Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfssystem
2. Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und sozialen Inklusion
3. Verbesserung des Zugangs Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfssystems

Hier gibt es Förderarten im Volumen von 92,8 Mrd. € unter anderem auch für die Förderung von Beratungsstellen und das bereitstellen von Personal. Antragsberechtigt sind die Kommunen.



**Sachverhalt :**

Sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
07 - 16 0350 2015 A 1 Antrag Nr. VIII 2015 der BGE-Ratsfraktion

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herr

Bürgermeister Johannes Diks  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

23. April 2015

Ratsantrag an den Rat	
Nr. VIII	/ 20 15
Eingereicht am:	
zur Kenntnis an:	
:	
:	
FG (s. a.): 7	
Vorlage zur Sitzung V.w.:	
Vorstand am:	
Anzahl (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.: 27. April 2015	
Bgm.:	X
Dez.:	7
FB:	
Anl.:	PWZ: 

### BGE-Ratsantrag zu § 61 GO NRW – Flüchtlingspolitik in Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Diks,

der Bürgermeister wird vor dem Hintergrund des § 61 GO NRW durch den Rat beauftragt, in der kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) zur Sicherstellung einer ganzheitlichen und strukturierten Vorgehensweise bei der besonderen Verwaltungsaufgabe zur „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“

1. die Planungen für ein ganzheitliches und fachbereichsübergreifendes Betreuungs- und Integrationskonzept vorzustellen und
2. dabei die Möglichkeiten zur Institutionalisierung eines Integrationsbeauftragten der Stadt Emmerich am Rhein zu prüfen.

Der zunächst nur in den Sozialausschuss verwiesene BGE-Ratsantrag vom 3. März 2015 ist hierbei einzubeziehen.

#### **Begründung:**

Die Flüchtlingsproblematik und die damit einhergehende Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist eine Verwaltungsaufgabe von besonderer Bedeutung.

Dies erfordert ein ganzheitliches, strukturiertes und fachbereichsübergreifendes Vorgehen und ist als Pflichtaufgabe unmittelbar haushaltsrelevant. Der HFA ist der richtige Ort einer notwendigen Strategiediskussion. Sozialausschuss und Integrationsrat sowie andere Fachbereiche müssen hierzu ihren fachlichen Beitrag leisten. Der durch die SPD Emmerich initiierte „Runde Tisch“ sollte begleitend unterstützen.

Das weitere Vorgehen muss gesteuert und zukünftig - besser als bisher - koordiniert werden. Deshalb ist möglichst ein hauptamtlicher Integrationsbeauftragter zu etablieren. Dies zunächst zeitlich befristet für die Dauer von 5 Jahren, um die entsprechenden Konzepte (u.a. Betreuungs- und Integrationskonzept) zu erarbeiten und strukturell hinterlegt in der bis zum Jahr 2020 laufenden Wahlperiode umzusetzen.

Seite../2

Seite.. /2 zum Schreiben BGE Ratsantrag zu § 61 GO NRW-Flüchtlingspolitik in Emmerich

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen sind durch die Verwaltung in der Beschlussvorlage darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerd-W. Bartels  
BGE-Fraktionsvorsitzender

Ö 9